

Auszug aus dem

Gesetz
über die Raumplanung und das öffentliche
Baurecht im Kanton Schaffhausen
(Baugesetz)
vom 1. Dezember 1997

Verordnung
über den Energiehaushalt in Gebäuden und Anlagen
(Energiehaushaltverordnung, EHV)
vom 15. Februar 2005

Verordnung
zum Baugesetz
(BauV)
vom 15. Dezember 1998

Brandschutzverordnung
(BSV)
vom 14. Dezember 2004

Elektrizitätsgesetz
vom 24. Januar 2000

Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz)

vom 1. Dezember 1997

A. Einleitungsbestimmungen

Art. 3a ¹³⁾

¹ Kanton, Gemeinden sowie andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechtes verhalten sich in ihrem Bereich bezüglich der effizienten Nutzung und dem Einsatz erneuerbarer Energie vorbildlich. Insbesondere gilt die Vorbildfunktion für die Erstellung, die Ausrüstung und den Betrieb von öffentlichen Gebäuden und Anlagen. ²⁴⁾

IV. Energie,
Vorbild-
funktion,
Information

^{1bis} Sie haben tiefgreifende Umbau- und Sanierungsmassnahmen an ihren Gebäuden mindestens nach dem Minergie-Standard oder vergleichbaren Standards auszuführen. Bei Neubauten sind grundsätzlich der Minergie-P oder vergleichbare Standards einzuhalten. ²⁵⁾

^{1ter} Sind diese Anforderungen nachweislich nicht sinnvoll oder nur mit einem sehr hohen Aufwand zu erreichen, kann ausnahmsweise davon abgewichen werden. ²⁵⁾

² Kanton und Gemeinden informieren und beraten bezüglich der Möglichkeiten einer sparsamen und rationellen Energienutzung sowie der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien. Kanton und Gemeinden koordinieren ihre Aktivitäten.

³ Der Kanton führt eine Energiefachstelle und kann Dritte beziehen.

Art. 3b ²⁵⁾

¹ Die politischen Gemeinden sowie die Energieversorgungsunternehmen, Energieproduzenten und grossen Energieverbraucher sind verpflichtet, den für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Stellen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Auskunftspflicht ²⁵⁾

Amtsblatt 1998, S. 1579.

² Die Auskünfte umfassen qualitative und quantitative Informationen über die aktuellen und zukünftigen Energieflüsse, die Energieproduktion und die Verbraucher. Die Informationen dienen als Grundlage für die Energiericht-, Quartier und Netzplanung sowie die Umsetzung der Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten.

³ Die erhobenen Grundlagen für die Informationstätigkeit des Kantons sowie dem Ersatz von Elektroheizungen und Elektroboiler ermöglichen den Vollzug und lassen keine Rückschlüsse auf detaillierte Verbrauchswerte und -profile zu.

C. Vorschriften und Planungen der Gemeinden

Art. 7

II. Bauordnung

¹ Unter Vorbehalt der Baubegriffe und Messweisen gemäss Anhang zum Baugesetz und soweit es ein überwiegendes öffentliches Interesse erfordert, können die Gemeinden in den Bauordnungen Vorschriften aufstellen über: ¹⁴⁾

1. die Information und Mitwirkung der Bevölkerung bei kommunalen Planungsvorhaben;
2. Richtpläne des Gemeinderates über die angestrebte Siedlungs- und Landschaftsentwicklung;
3. die Gesamthöhen und Geschosshöhen sowie die Gebäudelängen und Gebäudebreiten; ¹⁴⁾
4. die Abstände zu anderen Gebäuden sowie zu den Grenzen privaten Grundeigentums;
5. die Höchst- und Mindestausnutzung des Baugrundes, die Stellung der Bauten sowie Grundstücksparzellierungen und Nutzungsübertragungen innerhalb der Bauzonen, wobei bei der Berechnung der Ausnutzungsziffern die Wandquerschnitte der Aussenwände unberücksichtigt bleiben; ¹⁴⁾
6. die Pflicht zur Einhaltung der geschlossenen oder offenen Bauweise;
7. die Grundsätze und Erleichterungen bei Verwirklichung verdichteter Wohn- und Siedlungsformen;
8. die Baukonstruktionen, Baumaterialien und die Anwendbarkeit von technischen Normen öffentlicher und privater Organisationen;
9. die Erhaltung schöner oder geschichtlich wertvoller Kultur- und Baudenkmäler, Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbilder sowie Naturobjekte und Schutzgebiete;
10. Einfriedungen und Geländeänderungen;

11. Solaranlagen, Mobilfunk- und Aussenantennen, Art und Standort von Reklamen und Firmenschildern; ¹⁴⁾
 12. die Anlegung von Einstellräumen für Fahr- und Motorfahräder auf privatem Grund bei Neu-, Umbauten und Zweckänderungen und über die Pflicht zur Erstellung von Abstellplätzen für Motorfahrzeuge auf privatem Grund bei Neu-, Umbauten und Zweckänderungen oder - falls die Abstellplätze nicht oder nicht in ausreichendem Masse bereitgestellt werden können oder dürfen (Art. 36) - zum Einkauf in öffentliche und private Parkierungsanlagen oder zur Leistung einer zweckgebundenen Ablösungszahlung;
 13. die Anlegung oder Beibehaltung geeigneter Kinderspielplätze, die Errichtung von grösseren Gemeinschaftsanlagen oder den Einkauf in bereits bestehende oder künftige öffentliche Kinderspielplätze;
 14. die Anlegung von Abstellplätzen für Abfuhrgut und Kehrrechtbehälter auf privatem Grund;
 15. die Sicherung angemessener Wohnflächenanteile;
 16. behindertengerechtes Bauen;
 17. die Baukontrolle sowie die Voraussetzungen und das Verfahren zum Bezug neuer Wohnungen und Arbeitsräume.
- ² Ausserdem erlassen die Gemeinden die Ausführungsbestimmungen, für die sie aufgrund ausdrücklicher Gesetzesvorschrift zuständig sind.

Art. 18

¹ Im Quartierplan können die Bau-, Schutz-, Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften der Bauordnung geändert, ergänzt oder ausser Kraft gesetzt werden. Vom Zweck der Zone darf nicht abgewichen werden.

² Die zulässigen Abweichungen von Vorschriften über Gebäudemasse, Abstände und die Ausnützung des Baugrundes (Art. 7 Abs. 1 Ziff. 3 - 5) sind in der Bauordnung festzulegen.

³ Weiter können Vorschriften erlassen werden über die Energiestandards der Gebäude, die Art der zur Wärmeerzeugung in Haushalten zugelassenen Energieträger und die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb gemeinsamer Energieversorgungsanlagen oder zum Anschluss an Energieverteilungsnetze oder zentrale Wärmeerzeugungsanlagen. ¹⁴⁾

⁴ Die Kosten der Gemeinde für den Erlass oder die Änderung eines Quartierplans können von den beteiligten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel im Verhältnis der Flächen ihrer

2. Besonderer Inhalt und Verfahren

Grundstücke eingefordert werden. Besondere Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

⁵ Im übrigen finden die Verfahrensbestimmungen über den Baulinienplan auf das Quartierplanverfahren sinngemäss Anwendung.

D. Kantonale Bauvorschriften

Art. 27 ¹⁵⁾

la. Baubegriffe und Messweisen

Für Bauten und Anlagen gelten die Baubegriffe und Messweisen gemäss Anhang zum Baugesetz.

Art. 27a ¹³⁾

lb. Baureife und Erschliessung
1. Grundsatz

¹ Bauten und Anlagen dürfen nur bewilligt werden, wenn:

- a) das Grundstück sich nach Lage, Form und Grösse für die geplante Überbauung eignet und die erforderlichen Planungen im Sinne von Art. 6 bestehen;
- b) eine hinreichende, rechtlich gesicherte Zufahrt, eine ausreichende Versorgung mit Energie, Trink- und Löschwasser sowie eine einwandfreie Abwasser- und Abfallbeseitigung gewährleistet sind.

² Erschliessungsanlagen sind so zu planen, dass eine zweckmässige und häusliche Nutzung des Bodens und der Energie erzielt werden kann.

³ Die Anforderungen an Erschliessungsanlagen und Erschliessungsplanungen werden in einer Verordnung des Regierungsrates näher umschrieben.

Art. 39a ²⁵⁾

c) Ladeinfrastruktur für E-Mobilität ²⁵⁾

¹ Neubauten und tiefgreifende Umbauten sind mit einer Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge auszurüsten. Der Ausbaustandard richtet sich nach der Gebäudenutzung.

² Bestehende öffentlich zugängliche Parkhäuser und Parkplätze mit mehr als 60 Parkeinheiten sind bis 2030 mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nachzurüsten.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen.

Art. 42

4. Energiehaushalt
a) Allgemeines ⁸⁾

¹ Bei Bauten und Anlagen, welche geheizt oder gekühlt werden können, sind alle notwendigen Vorkehren zu treffen, damit niedrige, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Energiebedarfswerte sowie entsprechend niedrige Verluste an Wärme und Kälte erreicht

werden. Auf die wirtschaftliche Tragbarkeit ist Rücksicht zu nehmen; überwiegende öffentliche Interessen sind zu wahren. Diese Anforderungen sind zu beachten:

- a) bei Neubauten und bewilligungspflichtigen Änderungen bestehender Bauten und Anlagen, die sich wesentlich auf den Energiehaushalt des Gebäudes auswirken;
- b) bei Neuinstallationen sowie bei Ersatz und wesentlichen Änderungen haustechnischer Anlagen oder Anlagen im Freien wie Heizungs-, Wassererwärmungs-, Lüftungs-, Klima- und Kühlanlagen.

² Sofern kein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist, sorgt die Eigentümerin bzw. der Eigentümer oder die bzw. der Nutzungsberechtigte selbst für die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften.

³ Bei bestehenden Bauten sind durch Wärmedämm-Massnahmen bedingte Abweichungen von Grenzabstand, Baulinie, Ausnützungsziffer und Gebäudeabmessung zulässig. Bei beheizten neuen Gebäuden, welche mindestens den Minergie-, MuKEN-Standard oder einen vergleichbaren Baustandard erreichen, wird die Überschreitung von maximal 20 cm für die Wärmedämmung oder Anlage zur besseren Nutzung einheimischer erneuerbarer Energien bei der Berechnung insbesondere der Gebäudehöhe, der Gebäude-, Grenz-, Gewässer-, Strassen- oder Parkplatzabstände und bei den Baulinien nicht mitgezählt. ²³⁾

⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften und legt die zulässigen Energiebedarfswerte sowie die Wärme- und Kälteverluste fest. Die Einhaltung dieser Vorschriften kann der privaten Kontrolle unterstellt werden. Das Baudepartement unterstützt die Gemeinden beim Vollzug.

Art. 42a ¹⁴⁾

¹ Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Bauten sind so auszurüsten, dass ihr Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung dem Stand der Technik entspricht. ²⁴⁾

^{1bis} Neubauten erzeugen einen Teil ihrer benötigten Elektrizität selber oder sparen den entsprechenden Anteil Energie ein. ²⁵⁾

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen und die Ausnahmen. ²⁴⁾

b) Anforderungen an Neubauten ²⁴⁾

Art. 42b ⁹⁾

¹ Zentral beheizte Neubauten mit mindestens fünf Wärmebezugern sind mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Warmwasser auszurüsten. ²⁴⁾

c) Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

² Bestehende Gebäude mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzenheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems inkl. Verteilung mit den Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser auszurüsten. ¹⁴⁾

³ Bestehende Gebäudegruppen mit zentraler Wärmeversorgung sind pro Gebäude mit den Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung auszurüsten, wenn an einem oder mehreren Gebäuden die Gebäudehülle zu über 75 % saniert wird. ¹⁴⁾

⁴ Die Gebäudeeigentümer haben die notwendigen Geräte zur Erfassung und Regulierung des individuellen Wärmeverbrauchs für Heizung und Warmwasser zu installieren und zu unterhalten. ¹⁴⁾

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten und die Ausnahmen durch eine Verordnung. ¹⁴⁾

Art. 42c ¹⁴⁾

d) Elektrizitäts-
erzeugungs-
anlagen ¹⁴⁾

¹ Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit fossilen Brennstoffen ist zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und möglichst vollständig genutzt wird.

² Die Erstellung von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit erneuerbaren Brennstoffen ist zulässig, wenn die im Betrieb entstehende Wärme fachgerecht und weitgehend genutzt wird.

³ Ausgenommen von der Wärmenutzung sind Elektrizitätserzeugungsanlagen, die keine Verbindung zum öffentlichen Elektrizitätsverteilnetz haben, die Notstrom erzeugen oder die für Probeläufe von höchstens 50 Stunden pro Jahr betrieben werden.

Art. 42d ²⁶⁾

Art. 42e ⁹⁾

f) Förder-
programm
Energie

¹ Der Kanton erstellt ein Förderprogramm Energie, welches periodisch dem Stand der Technik und neuen Entwicklungen angepasst wird.

² Beiträge werden für Projekte und Aktionen geleistet, die der rationalen Energienutzung, der Nutzung erneuerbarer Energien und der Nutzung von Umgebungs-, Erd- und Abwärme dienen. In der Regel richten sich die Beiträge nach der eingesparten oder substituierten nicht erneuerbaren Energiemenge. ²⁷⁾

³ Betreibern von gemeinschaftlichen, noch nicht voll ausgelasteten Energieerzeugungsanlagen kann für längstens zehn Jahre ein zinsloses Darlehen gewährt werden.

⁴ Der Gesamtbetrag der jährlich zu vergebenden Beiträge und Darlehen hängt von der Ausgabenbewilligung durch den Kantonsrat auf

dem Budgetweg ab. Auf Beiträge oder Darlehen besteht kein Rechtsanspruch.²⁷⁾

Art. 42e^{bis} 28)

¹ Der Kanton errichtet einen Energie- und Klimafonds. Dieser be- Energie- und
Klimafonds
zweckt:

- a) Die Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz und die Reduktion klimaschädlicher Gase. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Energie/Klimaschutz» geführt.
- b) Die Förderung von Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Dazu wird ein Fonds für den Teilbereich «Klimaanpassung» geführt.

² Der Fonds wird durch allgemeine Staatsmittel geöfnet.

³ Der Kantonsrat legt den Staatsbeitrag im Voranschlag fest. Dabei soll gewährleistet werden, dass für das Budgetjahr inklusive Fondsbestand in der Regel folgende kantonalen Mittel zur Verfügung stehen:

- a) Fonds Teilbereich «Energie/Klimaschutz»: 2 bis 6 Millionen Franken,
- b) Fonds Teilbereich «Klimaanpassung»: 1 bis 3 Millionen Franken.

⁴ Die durch die Kantonsmittel ausgelösten Bundesmittel werden in den beiden Fonds gemäss Abs. 1 lit. a und lit. b separat ausgewiesen.

⁵ Der Regierungsrat informiert jährlich über die Verwendung der Mittel und über die damit erzielten Wirkungen.

Art. 42e^{ter} 28)

Finanzhilfen können an indirekte und direkte Massnahmen gewährt werden welche: Finanzhilfen
Energie/
Klimaschutz

- a) eine effiziente Energienutzung ermöglichen, eine Senke von klimaschädlichen Gasen fördern oder den Ausstoss von klimaschädlichen Gasen reduzieren; oder
- b) die Nutzung von erneuerbaren und umweltverträglich produzierten Energien, insbesondere Elektrizität aus Neuanlagen, welche Sonnenenergie, Biomasse, Geothermie, Windenergie und Wasserkraft verwenden; oder
- c) die Nutzung von Abwärme ermöglichen.

Art. 42e^{quater} 28)

Finanzhilfen
Klimaanpas-
sung

Finanzhilfen können an direkte oder indirekte Massnahmen zur Anpassung an das sich verändernde Klima gewährt werden, welche:

- a) entstehende Risiken durch den Klimawandel senken; oder
- b) den Gleichschritt in der Anpassung in den verschiedenen Gemeinden ermöglichen; oder
- c) Anreize für ökologisch sinnvolle Vorhaben schaffen.

Art. 42f¹³⁾

g) Ortsfeste
elektrische
Widerstands-
heizungen

¹ Die Neuinstallation ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung ist nicht zulässig. Notheizungen sind in begrenztem Umfang zulässig.

² Der Ersatz von ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem durch eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung ist nicht zulässig.

³ Bestehende ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen mit Wasserverteilsystem sind innert 10 Jahre durch Anlagen mit dem Stand der Technik zu ersetzen.

^{3bis} Bestehende dezentrale, ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen zur Gebäudebeheizung sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus spätestens aber nach 15 Jahren durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen. ²⁵⁾

^{3ter} Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen. ²⁵⁾

⁴ Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

Art. 42f^{bis} 25)

g^{bis}) Elektrische
Warm-
wasser-
aufberei-
tungen ²⁵⁾

¹ Bestehende zentrale Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innert 15 Jahre durch Wassererwärmer zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

² Bestehende dezentrale, ortsfeste Wassererwärmer, welche ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind im Rahmen eines tiefgreifenden Umbaus durch Systeme zu ersetzen, welche den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

³ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.

Art. 42g¹³⁾

h) Kühlung und
Befeuchtung

¹ Für Neuanlagen und beim Ersatz für bestehende Anlagen für die Kühlung, Be- und Entfeuchtung von Räumen sind besonders effiziente Anlagen einzusetzen oder diese sind mit erneuerbarer Energie zu betreiben.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

Art. 42h ²⁴⁾

Neubauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1'000 m² für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, haben für diese Flächen die vom Regierungsrat für verbindlich erklärten Grenzwerte für den spezifischen Elektrizitätsbedarf für Beleuchtung, Lüftung und Kälte einzuhalten oder einen Teil der Elektrizität, zusätzlich zu Art. 42a Abs. 1bis, zu erzeugen.

i) Grenzwerte für Elektrizitätsbedarf

Art. 42i ¹³⁾

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender beheizter Freiluftbäder sowie der Ersatz und die wesentliche Änderung der technischen Einrichtungen zu deren Beheizung sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

j) Beheizte Freibäder

² Elektrische Wärmepumpen dürfen zur Beheizung eingesetzt werden, wenn eine Abdeckung der Wasserfläche gegen Wärmeverluste vorhanden ist.

Art. 42j ¹³⁾

¹ Der Bau neuer und die Sanierung bestehender ortsfester Heizungen im Freien sind nur zulässig, wenn sie mit erneuerbarer Energie oder mit nicht anderweitig nutzbarer Abwärme betrieben werden.

k) Heizungen im Freien

² Ausnahmen können bewilligt werden, wenn:

- a) die Sicherheit von Personen und Sachen oder der Schutz technischer Einrichtungen den Betrieb einer Heizung im Freien erfordert und
- b) bauliche und betriebliche Massnahmen nicht ausführbar oder unverhältnismässig sind und
- c) die Heizung im Freien mit einer temperatur- und feuchteabhängigen Regelung ausgerüstet ist.

Art. 42k ¹³⁾

¹ Betriebsstätten mit einem jährlichen Wärmeverbrauch von mehr als fünf Gigawattstunden oder einem jährlichen Elektrizitätsverbrauch von mehr als zweihundert Megawattstunden können durch die zuständige kantonale Behörde verpflichtet werden, ihren Energieverbrauch zu analysieren und zumutbare Massnahmen zur Verbrauchsoptimierung zu realisieren. ²⁴⁾

l) Optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten ²⁴⁾

² Absatz 1 ist nicht anwendbar für Grossverbraucher, die sich verpflichten, individuell oder in einer Gruppe von der zuständigen kantonalen Behörde vorgegebene Ziele für die Entwicklung des Energieverbrauchs einzuhalten. Überdies kann sie die zuständige kantonale Behörde von der Einhaltung näher zu bezeichnender energetischer Vorschriften entbinden.

Art. 42l ¹³⁾

m) Gebäudeenergieausweis

Wird in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren auf einen Energieausweis für Gebäude abgestellt, ist der vom zuständigen Departement bezeichnete kantonale Gebäudeenergieausweis zu verwenden.

Art. 42m ²⁶⁾

Art. 42n ²⁵⁾

o) Erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersersatz ²⁵⁾

¹ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers in bestehenden Bauten mit hohem Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser sind diese so auszurüsten, dass ein Anteil des bisherigen Energiebedarfs eingespart oder mit erneuerbaren Energien abgedeckt werden.

² Der Regierungsrat legt diesen Anteil zwischen 20 Prozent und 50 Prozent fest.

³ Der Bezug erneuerbarer oder mit erneuerbaren Energien hergestellter synthetischer Brennstoffe ist als Ersatzlösung zulässig sofern:

1. beim Bezug von gasförmigen Brennstoffen der Energielieferant die Umsetzung gegenüber den Vollzugsbehörden gewährleisten kann und in die entsprechenden Daten Einsicht gewährt,
2. beim Bezug von flüssigen Brennstoffen für die Baubewilligung des Wärmeerzeugersersatzes der Nachweis für die einmalige Hinterlegung von Zertifikaten für die Lebensdauer von 20 Jahren erbracht wurde,
3. diese in der Schweiz aus grösstenteils schweizerischen Rohstoffen produziert wurden, und
4. die Zertifizierung und Bilanzierung durch eine unabhängige zentrale Stelle vorgenommen wird und deren Daten für die Vollzugsbehörden transparent sind.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

E. Altrechtliche Bauten und Anlagen, Ausnahmebewilligungen

Art. 51

Aus wichtigen Gründen können Ausnahmen von einzelnen Vorschriften gewährt werden, wenn dadurch keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen verletzt werden.

- III. Ausnahmebewilligungen
1. Allgemeines

F. Bewilligungsverfahren

Art. 54

¹ Bauten und Anlagen bedürfen der behördlichen Bewilligung.

- I. Bewilligungspflicht

² Dies gilt für alle Vorkehren, durch welche nachbarliche oder öffentliche Interessen berührt werden könnten, insbesondere für:

- a) die Errichtung neuer und die Erneuerung, Änderung und Erweiterung bestehender Hoch- und Tiefbauten, inkl. kulturhistorisch sowie gesundheits- oder baupolizeilich und energetisch bedeutungsvolle Massnahmen im Freien, an der Aussenhülle und im Innern bestehender Bauten; ²³⁾
- b) die Änderung der Zweckbestimmung von Bauten und Anlagen oder Teilen hiervon; ²³⁾
- c) den Abbruch oder die Wiederherstellung einer Baute oder eines Teils davon;
- d) die Errichtung von Jauchegruben sowie von Mauern und Einfriedungen, wenn sie die Höhe von 1,50 m übersteigen; ⁵⁾
- e) die Einrichtung von Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Lagerungsplätzen, Ablagerungs- und Materialentnahmestellen, Zelt- und Campingplätzen;
- f) Antennen- und Reklameanlagen;
- g) Bohrungen und Geländeänderungen, die zum gewachsenen Boden eine Niveaudifferenz von mehr als 1,50 m bewirken oder welche mehr als 200 m³ Aufschüttungen oder Abgrabungen umfassen; ⁵⁾
- h) provisorische Bauten und Fahrnisbauten, welche über längere Zeiträume abgestellt oder ortsfest verwendet werden, wie Wohnwagen und Treibhäuser.

³ Bei öffentlichen Bauten gilt das in diesem Abschnitt geregelte Verfahren nur soweit, als die einschlägigen Gesetze nichts anderes vorschreiben.

⁴ In Bau- und in Landwirtschaftszonen bedürfen auf Dächern genügend angepasste Solaranlagen keiner Baubewilligung. Solche Vorhaben sind der zuständigen Behörde zu melden. Solaranlagen auf

Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen stets einer Baubewilligung. Sie dürfen solche Denkmäler nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Gemeinden können für Solaranlagen bestimmte, ästhetisch wenig empfindliche Typen von Bauzonen festlegen, in denen auch Solaranlagen, die nicht auf Dächern angebracht werden, ohne Baubewilligung erstellt werden können. Grundsätzlich gehen die Interessen an der Nutzung der Solarenergie auf bestehenden oder neuen Bauten den ästhetischen Anliegen vor.²³⁾

⁵ Mit Ausnahme von Abs. 4 richtet sich die Bewilligungspflicht ausschliesslich nach kantonalem Recht. Bauliche Massnahmen geringfügiger Bedeutung sind durch Verordnung von der Bewilligungspflicht zu befreien. Von der Bewilligungspflicht befreite Massnahmen haben keine Grenzabstandsvorschriften und keinen Baulinienabstand einzuhalten. Wird eine Strasse oder ein Platz nachträglich erweitert, sind von der Baubewilligungspflicht befreite bauliche Massnahmen ohne Anspruch auf Entschädigung zu entfernen.²²⁾

Art. 56

III. Zuständige
Behörde
1. Gemeinderat

¹ Zuständig für die Erteilung der Bewilligung ist mit Ausnahme der in Art. 57 aufgeführten Vorhaben der Gemeinderat.

² Bei geringfügigen Bauvorhaben, die im vereinfachten Verfahren zu behandeln sind, ist der Gemeinderat zuständig. Er kann ein Referat oder Amt als zuständig erklären, ebenso für die Vorprüfung des Baugesuches.

Art. 57

2. Bau-
departement

¹ Das Baudepartement ist zuständig für die Erteilung von Ausnahmewilligungen sowie von Bewilligungen für:

- a) sämtliche Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen;¹⁴⁾
- b) Materialabbaustellen und Deponieplätze;
- c) industrielle und gewerbliche Bauvorhaben;
- d) Spitäler, Heime, Schulbauten, Theater, Konzerträume, Kirchen, Versammlungslokale, Sportstadien, Mehrzweckhallen, Vergnügungslokale sowie Bauten mit Räumen für eine Personenbelegung von mehr als 300 Personen;²³⁾
- e) der Landwirtschaft dienende Bauvorhaben;²³⁾
- f) Einstellhallen für Motorfahrzeuge, Tiefgaragen und Garagen (Parkings) mit einer Grundfläche von mehr als 600 m²;²³⁾
- g) Räume, in welchen feuergefährliche und explosive Stoffe gelagert werden;²³⁾
- h) Abwasserreinigungsanlagen, Regenbecken, Pumpwerke, Wasserreservoirs usw.;

i) Gebäude mit einer Höhe von mehr als 30 m (Hochhäuser).²¹⁾

² Auf Antrag der Gemeinde kann der Regierungsrat zur Erteilung von Bewilligungen für Bauvorhaben gemäss Abs. 1 lit. c - f den Gemeinderat solcher Gemeinden als zuständig erklären, die eine fachlich qualifizierte Beurteilung gewährleisten.

Art. 58

¹ Das Baugesuch hat in doppelter, in den Fällen von Art. 57 in dreifacher Ausführung, die zur Beurteilung des Gesuchs erforderlichen, von der Bauherrschaft oder ihrer bevollmächtigten Vertretung unterzeichneten Unterlagen zu enthalten, insbesondere:

IV. Verfahren
1. Gesuchsunterlagen und Einreichung des Gesuchs

- a) Angaben über die Zweckbestimmung der Baute oder Anlage sowie den Baubeschrieb, nötigenfalls mit detaillierter Berechnung der Ausnützung;
- b) einen aktuellen Situationsplan und allenfalls den Grundbuchauszug sowie die Bevollmächtigung zur Einreichung des Baugesuches;¹⁴⁾
- c) Grundrissplan aller Geschosse in der Regel im Massstab 1:100 mit Angabe der Zweckbestimmung der einzelnen Räume, der Boden- und Fensterflächen sowie der Hauptausenmasse;
- d) Schnitt- und Fassadenpläne in der Regel im Massstab 1:100 mit Angabe der Höhenkoten, des gewachsenen und gestalteten Terrains bis an die Grundstücksgrenzen sowie des massgeblichen Höhenbezugspunktes;
- e) Angaben über die Umgebungsgestaltung und die Erschliessungsanlagen;
- f) gegebenenfalls den begründeten Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung;
- g) bei Vorhaben gemäss Art. 57 Angaben über die Art des beabsichtigten Betriebs und die betriebstechnischen Einrichtungen;
- h) die nach dem Umweltschutzrecht des Bundes erforderlichen Unterlagen;
- i) Angaben über den Schutzraumbau;
- k) in der Regel die Unterlagen über den Energiehaushalt (Art. 42);
- l) einen Nachweis der erforderlichen Objektschutzmassnahmen, wenn Grundstücke im Bereich der Gefährdung gemäss Eintrag im Zonenplan, Naturgefahrenkarte oder Gefahrenhinweiskarte liegen.¹³⁾

² Die Bewilligungsbehörde ist befugt, nötigenfalls Ergänzungen zu verlangen. Bei geringfügigen Vorhaben kann sie auf bestimmte Unterlagen verzichten.¹⁴⁾

³ Das Baugesuch ist beim Gemeinderat einzureichen. Erfordert das Vorhaben Bewilligungen mehrerer Behörden, hat der Gemeinderat

die Gesuchsunterlagen umgehend zur Vorprüfung an die Koordinationsstelle weiterzuleiten (Art. 66).

⁴ Eine in allen Gemeindekanzleien aufliegende und an Bauwillige abzugebende Weisung des Baudepartementes umschreibt die Einzelheiten.

Art. 69

6. Rechtsmittel

¹ Gegen Entscheide der Bewilligungsbehörde können die Berechtigten innert 20 Tagen ab Erhalt beim Regierungsrat Rekurs erheben. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

² Zum Rekurs ist berechtigt, wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an ihrer Aufhebung oder Änderung dartut.

³ Erhebt die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller gegen einen ablehnenden Entscheid Rekurs, sind legitimierte Dritte, die Einwendungen erhoben oder den Baurechtsentscheid verlangt haben, beizuladen.

⁴ Verzichten die Beigeladenen während des Rekursverfahrens auf die Prozessführung, ist damit das Recht auf die Erhebung weiterer Rechtsmittel verwirkt; andernfalls wird ihnen der Entscheid wie einer Partei eröffnet.

⁵ Privatrechtlich begründete Einsprachen gegen ein Bauvorhaben sind innert 20 Tagen ab Erhalt des Baurechtsentscheides zur Erwirkung eines Bauverbotes schriftlich beim zuständigen Richter zu erheben.

Art. 74

XI. Baukontrolle

¹ Mit der Ausführung der Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Baubewilligung erteilt ist und keine Rechtsmittelverfahren mit aufschiebender Wirkung hängig sind.

² Die Baupolizeibehörde der Gemeinde beaufsichtigt die vorschriftsgemässe Bauausführung und erlässt die erforderlichen baupolizeilichen Anordnungen.

³ Die Bauherrschaft ist verpflichtet, die Baupolizeibehörde der Gemeinde über sämtliche wichtigen Etappen des Baufortschritts zu unterrichten.

H. Ausführungs-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 80

Der Regierungsrat erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften und übt die Oberaufsicht beim Vollzug des Gesetzes aus.

1. Vollzug
1. Ausführungsbestimmungen

Art. 81

¹ Die Baupolizei ist Sache der Gemeinden, sofern das Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig bezeichnet. Die Aufsicht obliegt dem Baudepartement.

2. Baupolizei

² Die Organe der Baupolizei treffen im Rahmen ihrer Zuständigkeit alle Massnahmen, die zur Durchführung dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Verfügungen erforderlich sind.

Art. 82

¹ Die Vollzugsbehörden können gemeinschaftliche Verwaltungsorgane oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung. Definitive Verfügungen hat die nach Gesetz zuständige Behörde zu erlassen.

3. Übertragung von Vollzugsaufgaben

² Soweit das Gesetz eine bestimmte Behörde als zuständig erklärt, kann gemeinschaftlichen Verwaltungsorganen oder Privaten die Vorbereitung des Entscheides übertragen werden.

Art. 83

¹ Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz kann die Gemeinde bzw. der Regierungsrat Gebühren erheben und Ersatz der Barauslagen verlangen.

4. Gebühren und Barauslagen

² Die Leistung von Vorschüssen oder Sicherstellungen richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen.

³ Wo die Prüfung von Baugesuchen den Beizug von Sachverständigen oder die Anordnung von Untersuchungen oder Expertisen erforderlich macht, hat die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller in der Regel für die Kosten aufzukommen.

Fussnoten:

- 1) Berichtigung durch das Büro des Kantonsrates infolge eines sinnstößenden Versehens (analog Art. 28 Abs. 3 des Gesetzes über den Kantonsrat).
- 2) In Kraft getreten am 1. Januar 1999 (Amtsblatt 1998, S. 1611).
- 3) Amtsblatt 1998, S. 1579.
- 5) Fassung gemäss G vom 16. August 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1199, S. 1880).
- 6) Eingefügt durch G vom 16. August 2004, in Kraft getreten am 1. Januar 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1199, S. 1880).
- 7) Fassung gemäss G vom 17. Mai 2004, in Kraft getreten am 1. September 2004 (Amtsblatt 2004, S. 707, S. 1263).
- 8) Fassung gemäss G vom 16. August 2004, in Kraft getreten am 1. April 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1199, S. 1880).
- 9) Eingefügt durch G vom 16. August 2004, in Kraft getreten am 1. April 2005 (Amtsblatt 2004, S. 1199, S. 1880).
- 10) Fassung gemäss G vom 3. Juli 2006, in Kraft getreten am 1. Januar 2007 (Amtsblatt 2006, S. 913, S. 1545).
- 11) SHR 711.100.
- 12) Fassung gemäss G vom 9. November 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2011 (Amtsblatt 2010, S. 546, S. 549).
- 13) Eingefügt durch G vom 6. September 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011 (Amtsblatt 2010, S. 1303, S. 1816).
- 14) Fassung gemäss G vom 6. September 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011 (Amtsblatt 2010, S. 1303, S. 1816).
- 15) Fassung gemäss G vom 6. September 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011 (Amtsblatt 2010, S. 1303, S. 1816). Die Baubegriffe und Messweisen der Bauordnungen der Gemeinden bleiben so lange in Kraft, bis die betreffende Gemeinde die Bauordnung und allenfalls den Zonenplan angepasst hat. Dies hat innert drei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen. Der Regierungsrat kann diese Frist in begründeten Fällen verlängern. Nach Ablauf der Frist ist Art. 27 unmittelbar anwendbar. Die bestehenden Quartier- und Baulinienpläne, die diesem Gesetz widersprechen, sind spätestens innert fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen. Der Regierungsrat kann diese Frist angemessen verlängern. Nach Ablauf der Frist ist Art. 27 unmittelbar anwendbar. Die bestehenden Bestimmungen und Definitionen betreffend die Ausnützungsziffer können beibehalten werden.
- 16) Eingefügt durch G vom 6. Juni 2011, in Kraft getreten am 1. November 2011 (Amtsblatt 2011, S. 759, S. 1436).
- 17) Fassung gemäss G vom 10. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Juni 2013 (Amtsblatt 2012, S. 1869, 2013, S. 724).

- 18) Aufgehoben durch G vom 10. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Juni 2013 (Amtsblatt 2012, S. 1869, 2013, S. 724).
Wo keine Baulinien bestehen, haben Bauten und Anlagen zu stehenden Gewässern bis 0.5 ha einen Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Art. 16 Abs. 3 und Art. 31 des Baugesetzes vom 1. Dezember 1997 gelten für diese Gewässer sinngemäss.
Die Regelung gemäss Abs. 1 gilt für das betreffende Gewässer bis zur Festlegung des erforderlichen Gewässerraumes im Sinne der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.
- 19) Fassung gemäss G vom 10. Dezember 2012, in Kraft getreten am 1. Juni 2013 (Amtsblatt 2012, S. 1869, 2013, S. 724).
Wo keine Baulinien bestehen, haben Bauten und Anlagen zu stehenden Gewässern bis 0.5 ha einen Abstand von mindestens 5 m einzuhalten. Art. 16 Abs. 3 und Art. 31 des Baugesetzes vom 1. Dezember 1997 gelten für diese Gewässer sinngemäss.
Die Regelung gemäss Abs. 1 gilt für das betreffende Gewässer bis zur Festlegung des erforderlichen Gewässerraumes im Sinne der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.
- 20) Fassung gemäss RRB vom 3. Dezember 2013, in Kraft getreten am 1. Januar 2014 (Amtsblatt 2013, S. 1801).
- 21) Eingefügt durch G vom 31. Oktober 2016, in Kraft getreten am 1. März 2017 (Amtsblatt 2016 S. 1743, Amtsblatt 2017 S. 282).
- 22) Eingefügt durch G vom 2. Juli 2018, in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Amtsblatt 2018, S. 1141, S. 2122).
- 23) Fassung gemäss G vom 2. Juli 2018, in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Amtsblatt 2018, S. 1141, S. 2122).
- 24) Fassung gemäss G vom 26. Oktober 2020, in Kraft getreten am 1. April 2021 (Amtsblatt 2020, S. 1885, Amtsblatt 2021, S. 412).
- 25) Eingefügt durch G vom 26. Oktober 2020, in Kraft getreten am 1. April 2021 (Amtsblatt 2020, S. 1885, Amtsblatt 2021, S. 412).
- 26) Aufgehoben durch G vom 26. Oktober 2020, in Kraft getreten am 1. April 2021 (Amtsblatt 2020, S. 1885, Amtsblatt 2021, S. 412).
- 27) Fassung gemäss G vom 24. Januar 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023 (Amtsblatt 2022, S. 153, S. 1768).
- 28) Eingefügt durch G vom 24. Januar 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023 (Amtsblatt 2022, S. 153, S. 1768).

Verordnung über den Energiehaushalt in Gebäuden und Anlagen (Energiehaushaltverordnung, EHV)

vom 15. Februar 2005

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 42 ff. des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen vom 1. Dezember 1997 (Baugesetz, BauG),

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bauten und Anlagen, welche geheizt oder gekühlt werden, sind so zu planen, auszuführen und zu betreiben, dass die Energie rationell und haushälterisch genutzt wird. Grundsatz

§ 2³⁾

¹ Die nachfolgenden Anforderungen gelten bei: Geltungsbereich

- a) Neubauten, welche geheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
- b) Umbauten und Umnutzungen von bestehenden Bauten und Anlagen, welche geheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden;
- c) Neuinstallationen haustechnischer Anlagen zur Aufbereitung und Verteilung von Wärme, Kälte, Warmwasser und Raumluft;
- d) Erneuerung oder Änderung haustechnischer Anlagen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

² Die Anforderungen sind auch einzuhalten, wenn Massnahmen nach Abs. 1 nicht baubewilligungspflichtig sind.

Amtsblatt 2005, S. 261.

³ Anbauten und neubauartige Umbauten, wie Auskernungen und dergleichen, gelten als Neubauten und haben die Anforderungen für Neubauten zu erfüllen.

⁴ Beim Ersatz einzelner Bauteile oder bei nicht bewilligungspflichtigen Umbauten müssen die vom Ersatz oder vom Umbau betroffenen Bauteile den nachfolgenden Anforderungen entsprechen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und der Aufwand verhältnismässig ist.

§ 3³⁾

Stand der Technik

¹ Die gemäss dieser Verordnung notwendigen energetischen und raumlufthygienischen Massnahmen sind nach dem Stand der Technik auszuführen.

² Als Stand der Technik gelten die Anforderungen und Rechenmethoden der gültigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände (Anhang 5), insbesondere des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA).⁶⁾

§ 4³⁾

Begriffe³⁾

¹ Es gelten die Begriffsdefinitionen der SIA Normen gemäss Anhang 5.⁶⁾

² Ein Bauteil gilt als von der Umnutzung betroffen, wenn daran durch die Umnutzung die Temperaturdifferenz aufgrund der Standardnutzung verändert wird.

³ Ein Bauteil gilt als vom Umbau betroffen, wenn an ihm mehr als blosser Oberflächen-Auffrischungs- oder Reparaturarbeiten vorgenommen werden.

II. Förderprogramm

§ 5

Projekte und Anlagen

¹ Projekte und Anlagen, mit welchen Energie sparsam und rationell genutzt oder erneuerbare und umweltverträglich produzierte Energie oder Abwärme genutzt wird, können mit Kantonsbeiträgen bis maximal der Höhe der ausgewiesenen Mehrkosten gefördert werden.

² Beiträge an Vorhaben öffentlichrechtlicher Körperschaften oder Anstalten setzen voraus, dass sich die Beitragsempfänger mindestens zur Hälfte an den ausgewiesenen Mehrkosten beteiligen.

³ Für Vorhaben des Kantons werden keine Förderbeiträge ausgerichtet.

§ 6

¹ Im Rahmen des bewilligten Budgetkredites für Fördermassnahmen im Energienutzungsbereich kann die Energiefachstelle pro Einzelfall über einen Beitrag von maximal Fr. 30'000.-- verfügen. Über höhere Beiträge und zinslose Darlehen bestimmt das Departement. ³⁾ Beiträge

² Die Beitragsauszahlung erfolgt in der Regel in Form von Investitionsbeiträgen, in besonderen Fällen in Form von Risikogarantien.

³ Die Höhe von Darlehen richtet sich nach der Grösse und dem Auslastungsgrad der Energieerzeugungsanlage.

⁴ Die Energiefachstelle kann weitere Voraussetzungen für die Ausrichtung von Förderbeiträgen und Darlehen festlegen, insbesondere über Qualitätsanforderungen, Bestimmungen über Beitragskumulationen und über den Auszahlungszeitpunkt und Akontozahlungen.

§ 7

Beitragsgesuche sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen bei der Energiefachstelle einzureichen, bevor mit dem Bau oder der Installation begonnen wird. Verfahren

§ 8

Die Empfänger von Beiträgen sind zur Zusammenarbeit mit den kantonalen Vollzugsbehörden verpflichtet und haben insbesondere Einblick in den Stand und die Ergebnisse des Projektes zu gewähren. Pflichten des Empfängers

§ 9

Die Beiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn: Rückforderung der Beiträge

1. sie durch unrichtige Angaben des Beitragsempfängers erschlichen worden sind;
2. sie trotz Mahnung nicht bestimmungsgemäss verwendet werden;
3. der Beitragsempfänger seine Pflichten gemäss § 8 trotz Mahnung verletzt.

III. Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden

§ 10

Nachweis des Wärmeschutzes

¹ Die Anforderungen an den Wärmeschutz von Gebäuden, mit Ausnahme von Kühlräumen, Gewächshäusern und Traglufthallen, richten sich nach der SIA-Norm 380/1, Ausgabe 2016 sowie der spezifischen Heizleistung gemäss Vollzugshilfe Nr. EN-102 der Energiefachstellenkonferenz oder den Grenzwerten für den vereinfachten Nachweis in Anhang 2 bzw. Anhang 3. ⁶⁾

² Bei Umbauten und Umnutzungen gelten die Einzelanforderungen für alle vom Umbau oder von der Umnutzung betroffenen Bauteile.

³ Der Systemnachweis für Umbauten und Umnutzungen hat alle Räume zu umfassen, die vom Umbau oder von der Umnutzung betroffen werden. Die nicht betroffenen Räume können ebenfalls in den Systemnachweis einbezogen werden. Der Heizwärmebedarf darf den in früher erteilten Baubewilligungen direkt oder indirekt über Einzelanforderungen geforderten Grenzwert nicht überschreiten.

⁴ Für den Systemnachweis sind im Berechnungsprogramm die Daten der Klimastation Schaffhausen zu verwenden.

§ 10a ⁴⁾

Sommerlicher Wärmeschutz

¹ Der sommerliche Wärmeschutz ist nachzuweisen.

² Bei gekühlten Räumen oder bei Räumen, bei welchen eine Kühlung notwendig oder erwünscht ist, sind die Anforderungen an den g Wert, die Steuerung und die Windfestigkeit des Sonnenschutzes gemäss Vollzugshilfe Nr. EN-102 der Energiefachstellenkonferenz einzuhalten. ⁶⁾

³ Bei den anderen Räumen sind die Anforderungen an den g Wert des Sonnenschutzes gemäss Vollzugshilfe Nr. EN-102 der Energiefachstellenkonferenz einzuhalten. ⁶⁾

§ 10b ⁷⁾

Anforderungen an Neubauten ⁷⁾

¹ Der gewichtete Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten darf die Grenzwerte gemäss Anhang 1 nicht überschreiten.

² Bei Vorhaben der Gebäudekategorien VI (Restaurants), XI (Sportbauten) und XII (Hallenbäder) sind mindestens 20 % der Energie für die Warmwassererwärmung mit erneuerbaren Energien zu decken.

³ Bei Vorhaben der Gebäudekategorie XII (Hallenbäder) ist die Nutzung der Abwärme aus Fortluft, Bade- und Duschwasser zu optimieren.

§ 11⁶⁾

¹ Die Berechnung des gewichteten Energiebedarfs für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung richtet sich nach der Vollzugshilfe Nr. EN-101 der Energiefachstellenkonferenz.

Berechnungsregel für Neubauten

² Beim Energiebedarf wird nur die dem Gebäude zugeführte hochwertige Energie für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung berücksichtigt. Die nutzungsabhängigen Prozessenergien werden beim Energiebedarf nicht berücksichtigt

³ Für die Gewichtung der Energieträger gelten die von der Konferenz Kantonalenergieleitenden definierten nationalen Gewichtungsfaktoren.

⁴ Bei Räumen mit Raumhöhen über drei Meter in Gebäuden der Kategorien III–XII kann eine Raumhöhenkorrektur mit Bezugshöhe von drei Metern angewendet werden.

§ 12⁶⁾

¹ Die Anforderungen für Wohnneubauten und Erweiterungen von bestehenden Wohnbauten gemäss Art. 42a des Baugesetzes gelten als erbracht, wenn eine der in Anhang 2 genannten Standardlösungen fachgerecht ausgeführt wird.

Nachweis mittels Standardlösung oder SH-Light⁶⁾

² Für die Gebäudekategorien I (Wohnen MFH), II (Wohnen EFH), III (Verwaltung), IV (Schulen), IX (Industrie) und X (Lager) gelten die Anforderungen gemäss Art. 42a des Baugesetzes als erfüllt, wenn alle im Anhang 3 genannten Vorgaben fachgerecht umgesetzt werden (SH-Light).

§ 13⁶⁾

Erweiterungen von bestehenden Bauten sind von den Anforderungen gemäss Art. 42a des Baugesetzes befreit, wenn die neu geschaffene Energiebezugsfläche:

Befreiung für Bagatellerweiterungen⁶⁾

1. weniger als 50 m² beträgt oder
2. maximal 20 Prozent der gesamten bisherigen Energiebezugsfläche des bestehenden Gebäudeteiles und nicht mehr als 1'000 m² beträgt.

§ 14³⁾

¹ Von den Anforderungen an den winterlichen Wärmeschutz sind Umnutzungen befreit, wenn damit keine Erhöhung oder Absenkung der Raumlufttemperaturen verbunden ist und somit keine höhere Temperaturdifferenz bei der thermischen Gebäudehülle entsteht.

Erleichterungen

² Erleichterungen für den geforderten winterlichen Wärmeschutz können unter anderem zugelassen werden bei:

- a) Bauten, die auf weniger als 10°C aktiv beheizt werden, ausgenommen Kühlräume;
- b) Kühlräume, die nicht auf unter 8°C aktiv gekühlt werden;
- c) Bauten, deren Baubewilligung auf maximal 3 Jahre befristet ist (provisorische Bauten);
- d) denkmalpflegerisch schützenswerten Gebäuden, falls das Erscheinungsbild beeinträchtigt würde.

³ Von den Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz der Gebäudehülle gemäss § 10a sind befreit:

- a) Bauten, deren Baubewilligung auf maximal 3 Jahre befristet ist (provisorische Bauten);
- b) Umnutzungen, wenn damit keine Räume neu unter § 10a fallen;
- c) Vorhaben, für die mit einem anerkannten Rechenverfahren nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftreten wird.

⁴ Gesuche für Erleichterungen haben einen bauteilbezogenen Nachweis der Problemlage sowie einen objektbezogenen Vorschlag für kompensatorische Massnahmen zu enthalten.

§ 15

Kühlräume

¹ Bei Kühl- und Tiefkühlräumen, die auf eine Temperatur unter 8° C gekühlt werden, darf der mittlere Wärmezufluss durch die umschliessenden Bauteile 5 W/m² nicht überschreiten. Für die Berechnung ist von der Auslegungstemperatur des Kühlraums einerseits und den folgenden Umgebungstemperaturen andererseits auszugehen:

- a) in beheizten Räumen: Auslegungstemperatur für die Beheizung;
- b) gegen Aussenklima: 20° C;
- c) gegen Erdreich oder unbeheizte Räume: 10° C.

² Die Anforderungen gemäss Absatz 1 gelten nicht für Kühl- und Tiefkühlräume mit weniger als 30m³ Nutzvolumen, deren umschliessende Bauteile einen mittleren U-Wert von $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$ einhalten. ³⁾

³ Innere Trennwände und Zwischendecken bei ganzjährig gekühlten Räumen sind von den Wärmeschutzanforderungen befreit.

§ 16 ⁶⁾

Gewächshäuser, Traglufthallen ³⁾

¹ Für gewerbliche und landwirtschaftliche Gewächshäuser, in denen für die Aufzucht, Produktion oder Vermarktung von Pflanzen vorgegebene Wachstumsbedingungen aufrecht erhalten werden müssen,

gelten die Anforderungen gemäss Empfehlung Nr. EN-131 «Beheizte Gewächshäuser», Ausgabe 2017, der Energiefachstellenkonferenz.

² Für beheizte Traglufthallen gelten die Anforderungen gemäss Empfehlung Nr. EN-132 «Beheizte Traglufthallen», Ausgabe 2017, der Energiefachstellenkonferenz.

§ 16a⁴⁾

¹ Treten der Kanton, die Gemeinden oder andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäss Anhang 6 als Bauherrschaft auf, haben sie mindestens nach einem der folgenden Baustandards zu zertifizieren und vorzugsweise in Holzkonstruktion aus Schweizer Holz zu errichten:⁹⁾

Vorbildfunktion
öffentliche Hand

1. Minergie-P, bei kantonalen Bauvorhaben im Minergie Standard zusätzlich ECO zertifiziert.
2. SIA-Effizienzpfad Energie (SIA 2040) mit Zielwerten und Zusatzanforderung. Der Nachweis erfolgt unter Verwendung des Schweizer Verbraucherstrommix.
3. Standard nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS 2.1 mit Gesamtnote 5.0 oder besser

Bei tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen haben sie mindestens nach einem der folgenden Baustandards zu zertifizieren:

1. Minergie oder Minergie-A
2. SIA-Effizienzpfad Energie (SIA 2040) mit Zielwerten und Zusatzanforderung
3. Standard nachhaltiges Bauen Schweiz SNBS 2.1

² Ausnahmen können gewährt werden aus denkmalpflegerischen oder zwingenden technischen Gründen sowie bei unverhältnismässigen Kosten.

³ Werden nur einzelne Bauteile saniert, sind für diese die U-Werte von 0.15 W/m²K für opake Bauteile gegen Aussenklima und 0.80 W/m²K für Fenster sowie 0.20 W/m²K für opake Bauteile gegen Erdreich oder unbeheizte Räume einzuhalten.⁶⁾

⁴ Gebäude mit hohen Personenbelegungen mit ≤ 20 m² pro Person (SIA380/1:2016) sind mit einer mechanischen Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung und einem WRG-Wirkungsgrad von mindestens 70 Prozent und nach dem Stand der Technik auszurüsten.⁷⁾

⁵ Bei Neubauten und neubauartigen Umbauten ist neben der Einhaltung der Baustandards gemäss § 16a Abs. 1 das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen.⁹⁾

⁶ Bauvorhaben, bei welchen die Kosten der Sanierung grösser als 50 Prozent des indextierten Gebäudeversicherungswertes sind, werden als «tiefgreifende Umbauten» bezeichnet. ⁷⁾

⁷ Bei umfassenden Dachsanierungen, unabhängig von tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen, ist das solare Potenzial der geeigneten Dachflächen zur Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen. Bei einer umfassenden Dachsanierung wird die Dachhaut grossflächig ersetzt oder instand gestellt. Kleinteilige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten an den Dachflächen sind hiervon nicht betroffen. ¹⁰⁾

⁸ Geeignete Dachflächen sind Flächen ab 85 % Globalstrahlung (Anhang 7). Ausgenommen sind Dachaufbauten wie Liftüberfahrten oder Gauben sowie Dachflächen, deren Jahresertrag unter Berücksichtigung einer vorliegenden Verschattung um mehr als 50 % reduziert wird. ¹⁰⁾

⁹ Zur Winterstromproduktion sind bei Neubauten zusätzlich südlich orientierte Fassadenflächen ab 75 % Globalstrahlung mindestens zur Hälfte des opaken Flächenanteils für die Eigenstromproduktion mittels PV-Anlagen zu nutzen. Ausgenommen sind Fassadenflächen, deren Jahresertrag unter Berücksichtigung einer vorliegenden Verschattung um mehr als 50 % reduziert wird. ¹⁰⁾

¹⁰ Bei einem Heizungsersatz, unabhängig von tiefgreifenden Umbau- und Sanierungsmassnahmen, gilt die Vorbildfunktion bezüglich der Förderung der Nutzung erneuerbarer und umweltverträglich produzierter Energien als wahrgenommen, wenn die neue Anlage nicht mehr mit fossilen Brennstoffen betrieben wird. ¹⁰⁾

IV. Anforderungen an haustechnische Anlagen

§ 17 ³⁾

Wärmeerzeuger ³⁾

¹ Bei Neubauten, Umbauten und beim Kesseleratz müssen Gas- und Ölfeuerungen mit einer Absicherungstemperatur von weniger als 110 °C die Kondensationswärme ausnützen können. ⁶⁾

² ... ⁸⁾

§ 17a ⁴⁾

Wassererwärmer und Wärmespeicher

¹ Wassererwärmer sowie Warmwasser- und Wärmespeicher, für die nach Bundesrecht keine Anforderungen bestehen, müssen die Anforderungen gemäss Vollzugshilfe Nr. EN-103 der Energiefachstellenkonferenz erfüllen. ⁶⁾

² Wassererwärmer sind für eine Betriebstemperatur von maximal 60°C auszulegen. Ausgenommen sind Wassererwärmer, deren

Temperatur aus betrieblichen oder aus hygienischen Gründen höher sein muss.

³ Der Neueinbau einer direkt-elektrischen Erwärmung des Brauchwarmwassers ist in Wohnbauten nur erlaubt, wenn

- a) das Brauchwarmwasser während der Heizperiode mit dem Wärmeerzeuger für die Raumheizung erwärmt oder vorgewärmt wird oder
- b) das Brauchwarmwasser primär mittels erneuerbarer Energie oder nicht anders nutzbarer Abwärme erwärmt wird.

§ 17b ⁴⁾

¹ Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen sind als Notheizungen zulässig, wenn sie:

1. bei Wärmepumpen unter der Auslegetemperatur eingesetzt werden oder
2. bei handbeschickten Holzheizungen maximal 50 Prozent des Leistungsbedarfs decken.

² Sie dürfen nicht als Zusatzheizungen eingesetzt werden. Eine Heizung gilt als Zusatzheizung, wenn die Hauptheizung nicht den ganzen Leistungsbedarf decken kann.

Ortsfeste elektrische Widerstandsheizungen

§ 17c ⁷⁾

Von der Ersatzpflicht für dezentrale Elektroheizungen gemäss Art. 42f des Baugesetzes sind befreit:

1. Nasszellen und WC-Anlagen;
2. Gebäude, die entweder eine installierte Leistung von höchstens 3 kW haben oder deren elektrisch beheizte Fläche kleiner als 50 m² Energiebezugsfläche ist;
3. Kirchen;
4. dezentrale Wassererwärmer mit weniger als 200 Liter Speicherinhalt in Nichtwohnbauten.

Befreiung Ersatz dezentrale Elektroheizungen und Elektrowassererwärmer ⁷⁾

§ 17d ⁷⁾

¹ Die Anforderungen für die Ausbaustufe für Elektrofahrzeuge richten sich nach dem SIA Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden».

² In Neubauten und tiefgreifenden Umbauten von Wohngebäuden sind mindestens eine ausreichende Anschlussleitung sowie Leerrohre für eine spätere Installation der Ladeinfrastruktur entsprechend der Ausbaustufe «B» vorzusehen.

Ausbaustandard Ladeinfrastruktur für die E-Mobilität ⁷⁾

³ In Neubauten und tiefgreifenden Umbauten von Nichtwohnbauten sowie Parkhäusern sind ab 10 Parkplätzen bei 20 % der Parkplätze einsatzbereite Ladestellen gemäss Ausbaustufe «D» vorzunehmen.⁹⁾

⁴ Bei bestehenden Parkhäusern und Parkplätzen im Sinne von Art. 39a Abs. 2 BauG sind zwei Prozent der Parkplätze gemäss der Ausbaustufe «D» auszurüsten.

⁵ Eine bestehende Parkplatzsituation wird als Einheit beurteilt, wenn die einzelnen Parkplätze zusammenhängend angeordnet sind oder über ein gemeinsames Bewirtschaftungssystem verfügen.

⁶ Mechanische Parkplätze sind von der Ausrüstungspflicht ausgenommen.

§ 18

Wärme-
verteilung und
Wärme-
dämmung

¹ Die Vorlauftemperaturen für neue oder ersetzte Wärmeabgabesysteme dürfen bei der massgebenden Auslegetemperatur höchstens 50°C und bei Fussbodenheizungen höchstens 35°C betragen. Ausgenommen sind Hallenheizungen mittels Bandstrahler sowie Heizungssysteme für Gewächshäuser und ähnliches, sofern diese nach dem Stand der Technik eine höhere Vorlauftemperatur benötigen.³⁾

^{1a} Wird das vereinfachte Nachweisverfahren gemäss Anhang 3 angewandt, so ist das Wärmeabgabesystem bei 24 °C Raumtemperatur auf eine Vorlauftemperatur von höchstens 35 °C auszulegen.⁷⁾

² Folgende neue oder im Rahmen eines Umbaus neu erstellte Installationen inklusive Armaturen und Pumpen sind durchgehend mindestens mit den Dämmstärken gemäss Vollzugshilfe Nr. EN-103 der Energiefachstellenkonferenz gegen Wärmeverluste zu dämmen:⁶⁾

1. Verteilleitungen der Heizung in unbeheizten Räumen und im Freien,
2. alle warm gehaltenen Teile des Warmwasserverteilsystems.

³ Beim Ersatz des Wärmeerzeugers sind frei zugängliche Leitungen den Anforderungen gemäss Absatz 2 anzupassen, soweit es die örtlichen Platzverhältnisse zulassen.

⁴ ...⁸⁾

⁵ ...⁸⁾

⁶ ...⁸⁾

§ 19

Steuerung und
Regelung

¹ In beheizten Räumen sind Einrichtungen zu installieren, die es ermöglichen, die Raumlufttemperatur einzeln einzustellen und selbsttätig zu regeln.

² Ausgenommen sind Räume, die überwiegend mittels träger Flächenheizungen mit einer Vorlauftemperatur von höchstens 30° C beheizt werden.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch beim Ersatz des Wärmeerzeugers.⁴⁾

§ 20⁹⁾

Abwärme, die z.B. durch die Erzeugung von Kälte oder aus gewerblichen und industriellen Prozessen anfällt, ist im Areal zu nutzen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Abwärmenutzung

§ 21³⁾

¹ Die Abwärmenutzung von Elektrizitätserzeugungsanlagen, welche mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist dann fachgerecht und möglichst vollständig, wenn der jährliche Energie-Gesamtnutzungsgrad bei Dieselmotoren und Mikroturbinen über 80 Prozent und bei Gasmotoren, Kombikraftwerken und Brennstoffzellen über 85 Prozent liegt.⁶⁾

Abwärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen

² Bei mit erneuerbaren Brennstoffen betriebenen Anlagen ist die Nutzung der Abwärme dann fachgerecht und weitgehend, wenn der jährliche Energie-Gesamtnutzungsgrad bei mindestens 70 Prozent liegt.⁶⁾

³ Für Anlagen mit einer elektrischen Leistung von mehr als 300 kW obliegt der Vollzug dieser Bestimmung der Energiefachstelle.

§ 22³⁾

¹ ...⁸⁾

² Die Abrechnung für die Heiz- und Warmwasserkosten sind nach den Grundsätzen des Abrechnungsmodells des Bundesamtes für Energie vorzunehmen.⁶⁾

Geltungsbereich und Abrechnung VHKA³⁾

³ Bei Flächenheizungen ist für den beheizten Bauteil zwischen der Wärmeabgabe und der angrenzenden Nutzereinheit ein U-Wert von maximal 0,7 W/m²K einzuhalten.

⁴ Als ausrüstungspflichtige Neubauten und Gebäudegruppen im Sinne von Art. 42b des Baugesetzes gelten alle Bauten und Gebäudegruppen, für welche die Baubewilligung nach dem 1. April 2021 erteilt worden ist.⁶⁾

⁵ Bei ausrüstungspflichtigen Bauten und Gebäudegruppen, für welche zwischen dem 1. April 2005 und dem 1. April 2021 die Baubewilligung erteilt worden ist, ist der Wärmebedarf für Heizung und Warmwasser zu erfassen und verbrauchsabhängig abzurechnen.⁷⁾

§ 23⁶⁾

Befreiung VHKA Von der Ausrüstungs- und Abrechnungspflicht des Heizwärmebedarfs befreit sind Bauten und Gebäudegruppen:

- a) deren installierte Wärmeerzeugerleistung (inkl. Warmwasser) weniger als 20 W/m² Energiebezugsfläche beträgt; oder
- b) die den Minergie-Standard oder vergleichbare Standards einhalten.

§ 24

Lüftungstechnische Anlagen

¹ Lüftungstechnische Anlagen mit Aussenluft und Fortluft sind mit einer Wärmerückgewinnung auszurüsten, welche einen Temperaturänderungsgrad nach dem Stand der Technik aufweist.³⁾

² Mechanische Abluftanlagen von beheizten Räumen sind mit einer kontrollierten Zuführung der Ersatzluft und einer Wärmerückgewinnung oder einer Nutzung der Wärme der Abluft auszurüsten, sofern der Abluftvolumenstrom mehr als 1'000 m³/h beträgt und die Betriebsdauer mehr als 500 h/a beträgt. Dabei gelten mehrere getrennte einfache Abluftanlagen im gleichen Gebäude als eine Anlage.³⁾

³ Die Luftgeschwindigkeiten dürfen in Apparaten, bezogen auf die Nettofläche, 2 m/s und im massgebenden Strang der Kanäle folgende Werte nicht überschreiten:

bis	1'000 m ³ /h	3 m/s,
bis	2'000 m ³ /h	4 m/s,
bis	4'000 m ³ /h	5 m/s,
bis	10'000 m ³ /h	6 m/s,
über	10'000 m ³ /h	7 m/s.

Grössere Luftgeschwindigkeiten sind zulässig, wenn mit einer fachgerechten Energieverbrauchsrechnung nachgewiesen wird, dass kein erhöhter Energieverbrauch auftritt, ebenso bei weniger als 1'000 Jahresbetriebsstunden und wenn sie wegen einzelner räumlicher Hindernisse nicht vermeidbar sind.

⁴ Für Räume mit Lüftungstechnischen Anlagen, die eine unterschiedliche Nutzung oder verschiedene Betriebszeiten aufweisen, sind Einrichtungen zu installieren, die einen individuellen Betrieb ermöglichen.

§ 24a ⁴⁾

¹ Luftkanäle, Rohre und Geräte von Lüftungs- und Klimaanlage sind gemäss Vollzugshilfe Nr. EN-105 der Energiefachstellenkonferenz gegen Wärmeübertragung zu schützen. ⁶⁾

² ... ⁸⁾

Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen

§ 25 ⁶⁾

Klimaanlagen für die Aufrechterhaltung des Komforts sind in bestehenden Bauten so zu erstellen, dass entweder

1. der elektrische Leistungsbedarf für die Medienförderung und die Medienaufbereitung inklusiver allfälliger Kühlung, Befeuchtung, Entfeuchtung und Wasseraufbereitung 12 W/m² nicht überschreitet, oder
2. die Kaltwassertemperaturen und die Leistungszahlen für die Kälteerzeugung sowie die Planung und der Betrieb einer allfälligen Befeuchtung gemäss Vollzugshilfe Nr. EN-110 der Energiefachstellenkonferenz erfolgt.

Kühlung, Befeuchtung und Entfeuchtung ⁶⁾

§ 26 ⁵⁾**§ 26a** ⁶⁾

¹ Bei Neubauten sowie erheblichen Umbauten und Umnutzungen, welche Geschossflächen von insgesamt mehr als 1000 m² für Dienstleistungen, gewerbliche oder öffentliche Nutzungen enthalten, ist für diese Flächen der Elektrizitätsbedarf folgendermassen einzuhalten:

1. Beleuchtung: Einhaltung der Grenzwerte Energie oder Einhaltung der spezifischen installierten Leistung mittels EnFK-Berechnungswerkzeug basierend auf den Grenz- und Zielwerten der SIA-Norm 387/4, Ausgabe 2017; und
2. Kühlen, Be- und Entfeuchten: Bei Neubauten ist die benötigte Energie in der Berechnung gemäss § 11 zu berücksichtigen. Bei Umbauten und Umnutzungen ist entweder der elektrische Leistungsbedarf von 12 W/m² für Medienförderung, Aufbereitung, Kühlung, Be- und Entfeuchtung einzuhalten oder die Anlagen sind gemäss dem Stand der Technik Vollzugshilfe Nr. EN-110 der Energiefachstellenkonferenz auszuführen.

Elektrizitätsbedarf

² Alternativ zu Absatz 1 ist eine zu § 26f (Art. 42a Absatz 1^{bis} des Baugesetzes) zusätzliche Elektrizitätserzeugungsanlage mit mindestens 10 W pro m² Energiebezugsfläche zu installieren. Die Obergrenze von 30 kW entfällt.

§ 26b⁴⁾

Beheizte
Freiluftbäder

Als Freiluftbäder gemäss Art. 42i des Baugesetzes gelten Wasserbecken mit einem Inhalt von mehr als 8m³.

§ 26c⁴⁾

Heizungen im
Freien

¹ Heizungen im Freien umfassen insbesondere fest installierte Terrassen-, Rampen-, Rinnen- und Sitzplatzheizungen.

§ 26d⁶⁾

Erneuerbare
Energie beim
Heizungser-
satz⁶⁾

¹ Der Anteil gemäss Art. 42n Abs. 2 beträgt ab 1. Januar 2024 mindestens 40 %.⁹⁾

² Die Anforderung bezüglich erneuerbare Energie beim Heizungser-satz ist erfüllt, wenn⁹⁾

1. die fachgerechte Umsetzung einer Haupt-Standardlösung gemäss Anhang 4 (SL1 bis SL5) gewährleistet ist, oder
2. die fachgerechte Umsetzung von drei oder vier Kombinations-Standardlösungen gemäss Anhang 4 (SL7 bis SL16) im Umfang gemäss § 26d Abs. 1 gewährleistet ist, oder
3. die Zertifizierung des Gebäudes nach Minergie ausgewiesen ist oder
4. die Klasse B bei der Gebäudehülleneffizienz gemäss Gebäudeenergieausweis der Kantone (GEAK) erreicht ist, oder
5. für die betroffenen Bauten und Gebäudegruppen die Baubewilligung nach dem 1. Januar 2011 erteilt wurde.

³ Bei flüssigen Brennstoffen sind die Zertifikate für die ganze Betriebsdauer (20 Jahre) zusammen mit dem Kaufbeleg vor Baubeginn der Anlage der Bewilligungsbehörde einzureichen.

⁴ Für die Berechnung des erneuerbaren Anteils wird auf die nationalen Gewichtungsfaktoren abgestützt.

⁵ Die erneuerbaren flüssigen oder gasförmigen Brennstoffe sind mit mindestens 75 Prozent schweizerischer Biomasse in der Schweiz zu produzieren.

⁶ Die Frist für die Umsetzung der gewählten Standardlösungen beträgt maximal drei Jahre, mit Ausnahme der SL15 und SL16, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Heizungser-satzes zu vereinbaren und zu beziehen sind.⁹⁾

§ 26e ¹¹⁾**§ 26f** ⁷⁾

¹ Die im, auf oder am Gebäude installierte Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten muss mindestens 30 W pro m² Energiebezugsfläche leisten. ⁹⁾

Anforderung
Eigenstromerzeugung bei
Neubauten ⁷⁾

² Elektrizität aus Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen kann nur berücksichtigt werden, wenn sie nicht zur Erfüllung der Anforderung an die Deckung des Wärmebedarfs eingerechnet wird.

³ Bei einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) sind über alle einbezogenen Gebäude mindestens 30 W Elektrizitätserzeugungsleistung pro m² Energiebezugsfläche zu installieren. ⁹⁾

⁴ Der Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist in einem Reglement zu regeln und mit einem Dienstbarkeitsvertrag mit einer Laufzeit von mindestens 30 Jahren im Grundbuch einzutragen.

§ 26g ⁷⁾

¹ Wird auf eine Eigenstromproduktion ganz oder teilweise verzichtet, muss der Energiebedarf (E_{hwk}) für Heizung, Warmwasser, Klima und Lüftung gegenüber dem Grenzwert aus Anhang 1 zusätzlich, in zwei möglichen Stufen, gesenkt werden.

Ersatzlösung ⁷⁾

² Stufe 1: Bei Eigenstromproduktion grösser gleich 15 W pro m² Energiebezugsfläche aber kleiner als 30 W pro m² Energiebezugsfläche ist der Energiebedarf (E_{hwk}) um 5.0 kWh/m²a zu senken. ⁹⁾

³ Stufe 2: Bei Eigenstromproduktion unter 15 W pro m² Energiebezugsfläche ist der Energiebedarf (E_{hwk}) um 10.0 kWh/m²a zu senken. ⁹⁾

V. Vollzug**§ 27**

¹ Die Einhaltung der energierechtlichen Vorschriften ist vom Bauherrn und vom Projektverfasser mit amtlichem Formular nachzuweisen:

Nachweis,
Deklaration

1. bei Neubauten sowie An- und Umbauten von Gebäuden mit Baukosten von mehr als Fr. 200'000.--;
2. beim Ersatz oder Umbau wesentlicher Teile von haustechnischen Anlagen.

² Der Nachweis für den Wärmeschutz ist zusammen mit dem Baugesuch einzureichen. Der Nachweis für haustechnische Anlagen kann nachträglich, bei Neubauten spätestens aber vor Abnahme des

Schnurgerüστε eingereicht werden. Die Fristen können auf Gesuch hin verlängert werden, falls die Art des Bauvorhabens dies erfordert.

³ Ein Minergie-Label zusammen mit den nachgewiesenen erhöhten Anforderungen an die Eigenstromproduktion gemäss § 26f EHV gilt als Nachweis. Dies kontrolliert und bestätigt die Zertifizierungsstelle Minergie. ⁶⁾

§ 27a ⁴⁾

Zertifizierungsstelle Minergie

Das Baudepartement ist Zertifizierungsstelle für den Minergie-Baustandard.

§ 27b ⁷⁾

Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK ⁷⁾

¹ Die Klassierung von Gebäuden, die rechnerische Ermittlung des Energiebedarfs und die formalen Vorgaben an den Gebäudeenergieausweis richten sich nach den von der Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) erlassenen aktuellen Normierung des GEAK vom 2. April 2020.

§ 28 ³⁾

Zuständige Behörde und Ausführungsbestätigung

¹ Bewilligungsinstanz ist die nach Baugesetz zuständige Behörde.

² Sie überprüft stichprobenweise mindestens 10 Prozent der Nachweise gemäss § 27 und kontrolliert stichprobenweise die Ausführung am Bau.

³ Das Baudepartement erlässt Richtlinien für die Durchführung von Kontrollen durch Private oder private Organisationen und regelt darin insbesondere die Voraussetzungen für die Anerkennung als Fachperson. An Stelle eigener Richtlinien kann es entsprechende Regelungen anderer Kantone ganz oder teilweise übernehmen und deren Geltung und Anwendung in einer interkantonalen Leistungsvereinbarung festlegen.

⁴ ... ⁸⁾

§ 29

Kosten

Die Kosten von Prüfungen und Kontrollen können der Bauherrschaft überbunden werden.

§ 30 ⁶⁾

Energie-optimierungsmassnahmen in Betriebsstätten ⁶⁾

¹ Unternehmen oder Institutionen mit Betriebsstätten gemäss Art. 42k des Baugesetzes müssen die energetische Optimierung ihres Energieverbrauchs nachweisen.

² Die aufgrund einer Verbrauchsanalyse zu realisierenden Massnahmen sind für Unternehmen und Institutionen zumutbar, wenn sie dem Stand der Technik entsprechen sowie über die Nutzungsdauer der Investition wirtschaftlich und nicht mit wesentlichen betrieblichen Nachteilen verbunden sind.

³ Die zuständige Behörde kann im Rahmen der vorgegebenen Ziele gemäss Art. 42k Abs. 2 des Baugesetzes mit einzelnen oder mit Gruppen von Unternehmen und Institutionen mittel- und langfristige Verbrauchsziele vereinbaren. Dabei werden die Effizienz des Energieeinsatzes zum Zeitpunkt der Zielfestlegung und die absehbare technische und wirtschaftliche Entwicklung der Verbraucher mitberücksichtigt. Für die Dauer der Vereinbarung sind diese Betriebsstätten von der Einhaltung der Art. 42a, 42c, 42f bis j, 42n (Baugesetz) und §§ 10b, 11, 12, 13, 17, 17a, 17b, 18 bis 21, 24, 24a, 25, 26a bis 26g (EHV) entbunden. Die zuständige Behörde kann die Vereinbarung aufheben, wenn die Verbrauchsziele nicht eingehalten werden.

⁴ Unternehmen oder Institutionen können sich zu Gruppen zusammenschliessen. Sie organisieren sich selbst und regeln die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

⁵ Der Vollzug der Energieoptimierungsmassnahmen in Betriebsstätten obliegt dem Baudepartement. Dieses kann den Vollzug Dritten übertragen.

⁶ Als wirtschaftlich zumutbar gelten Massnahmen mit einer Paybackzeit von maximal vier Jahren für Prozesse und acht Jahren bei der Gebäudeinfrastruktur.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31

Übertretungen dieser Verordnung werden nach den Strafbestimmungen des Baugesetzes bestraft. Widerhandlungen

§ 32

Unabhängig von einer Bestrafung kann die zuständige Bewilligungsinstanz die nachträgliche Befolgung der Bestimmungen dieser Verordnung verlangen. Durchsetzung

§ 33

Die Verordnung über den Energiehaushalt in Gebäuden und Anlagen (Energiehaushaltverordnung) vom 17. November 1998 wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

§ 34 ⁶⁾

Übergangs-
bestimmungen ⁶⁾

¹ Bewilligungspflichtige Vorhaben, für welche das Gesuch vor Inkrafttreten dieser Verordnung und der Gesetzesänderung eingereicht worden ist, werden nach bisherigem Recht beurteilt.

² Der Zeitpunkt des Heizungsersatzes gemäss § 26d EHV wird mit dem ordentlichen Inbetriebnahme-Protokoll der fertiggestellten neuen Heizungsanlage beurteilt.

³ Bewilligungspflichtige Vorhaben der öffentlichen Hand gemäss § 16a Abs. 1 Ziff. 1 und § 16a Abs. 5, 7 und 9, für die das Gesuch bis zum 30. Juni 2025 eingereicht wird, werden nach dem Recht in der Fassung vom 1. April 2021 beurteilt. ¹⁰⁾

⁴ Bei bewilligungspflichtigen Neubauten mit Eigenstromerzeugung, für die das Gesuch bis zum 30. September 2024 eingereicht wird, muss die installierte Elektrizitätserzeugungsanlage die Anforderung gemäss § 26f Abs. 1 in der Fassung vom 1. April 2021 erfüllen. ¹⁰⁾

§ 35

In-Kraft-Treten

¹ Diese Verordnung tritt am 1. April 2005 in Kraft.

² Sie ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ¹⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 2005, S. 261.
- 3) Fassung gemäss RRB vom 14. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011 (Amtsblatt 2010, S. 1837).
- 4) Eingefügt durch RRB vom 14. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011 (Amtsblatt 2010, S. 1837).
- 5) Aufgehoben durch RRB vom 14. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011 (Amtsblatt 2010, S. 1837).
- 6) Fassung gemäss RRB vom 2. März 2021, in Kraft getreten am 1. April 2021 (Amtsblatt 2021, S. 395).
- 7) Eingefügt durch RRB vom 2. März 2021, in Kraft getreten am 1. April 2021 (Amtsblatt 2021, S. 395).
- 8) Aufgehoben durch RRB vom 2. März 2021, in Kraft getreten am 1. April 2021 (Amtsblatt 2021, S. 395).
- 9) Fassung gemäss RRB vom 28. November 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2024 (Amtsblatt 2023, S. 2070).
- 10) Eingefügt durch RRB vom 28. November 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2024 (Amtsblatt 2023, S. 2070).
- 11) Aufgehoben durch RRB vom 28. November 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2024 (Amtsblatt 2023, S. 2070).

Anhang 1 ⁶⁾

Gewichteter Energiebedarf pro Jahr für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung in Neubauten

Gebäudekategorie		Grenzwerte für Neubauten E_{hwk} in kWh/m ²
I	Wohnen MFH	35
II	Wohnen EFH	35
III	Verwaltung	40
IV	Schulen	35
V	Verkauf	40
VI	Restaurants	45 [*]
VII	Versammlungslokale	40
VIII	Spitäler	70
IX	Industrie	20
X	Lager	20
XI	Sportbauten	25 [*]
XII	Hallenbäder	Keine Anforderungen an E_{hwk}

Nachweis mittels Standardlöseungskombination

Gebäudehülle	Wärmeerzeugung		A	B	C	D	E	F	G
	Anforderungen		Elektr. Wärmepumpe Erdsonde oder Wasser	Automatische Holzfeuerung	Fernwärme aus KVA, ARA oder erneuerbare Energien	Elektr. Wärmepumpe Aussenluft	Stückholzfeuerung	Gasbetriebene Wärmepumpe	Fossiler Wärmeerzeuger
1	-Opake Bauteile gegen aussen -Fenster -Kontrollierte Wohnungslüftung	0.17 W/m ² K 1.00 W/m ² K	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-
2	-Opake Bauteile gegen aussen -Fenster -Therm. Solaranlage für WW mit mind. 2 % der EBF oder PV-Anlage mit zusätzlich 10W/m ² x EBF zur Grundanforderung	0.17 W/m ² K 1.00 W/m ² K	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-
3	-Opake Bauteile gegen aussen -Fenster	0.15 W/m ² K 1.00 W/m ² K	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-	-
4	-Opake Bauteile gegen aussen -Fenster	0.15 W/m ² K 0.80 W/m ² K	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-	-	-
5	-Opake Bauteile gegen aussen -Fenster -Kontrollierte Wohnungslüftung -Therm. Solaranlage für WW mit mind. 2 % der EBF oder PV-Anlage mit zusätzlich 10W/m ² x EBF zur Grundanforderung	0.15 W/m ² K 1.00 W/m ² K	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
6	-Opake Bauteile gegen aussen -Fenster -Kontrollierte Wohnungslüftung -Therm. Solaranlage für H+WW mit mind. 7 % der EBF oder PV-Anlage mit zusätzlich 35W/m ² x EBF zur Grundanforderung	0.15 W/m ² K 0.80 W/m ² K	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Standardlöseungskombination ist möglich

Standardlöseungskombination ist möglich, aber bereits durch andere abgedeckt

Bei Standardlösung 2, 5 und 6 ist die zusätzliche Leistung zur Eigenstromerzeugung zur Grundanforderung von 30 W/m² gemäss § 26f zu addieren.

Anhang 3⁹⁾

Anforderungen für das vereinfachte Nachweisverfahren SH-Light für die Gebäudekategorien Wohnen EFH und MFH, Verwaltung, Schulen, Industrie, Lager

Anforderungen Gebäudehülle

Bauteil	Grenzwerte U_{fi} in $W/(m^2K)$	
	Bauteil gegen Aussenklima oder weniger als 2 m im Erdreich	Bauteil gegen unbeheizte Räume oder mehr als 2 m im Erdreich
opake Bauteile Dach, Decke, Wand, Boden	0,15	0,25
Fenster, Fenstertüren	0,80	-

- Dämmperimeter geschlossen und alle beheizten Räume innerhalb Dämmperimeter
- 90 % der Fläche des Dämmperimeters müssen die obigen Grenzwerte einhalten
- Aussenliegende Beschattung

Anforderungen Haustechnik

- keine fossilen oder direktelektrischen Wärmeerzeuger für Heizung und Warmwasser
- Maximale Vorlauftemperatur 35 °C, Auslegung bei 24 °C Innenraumtemperatur
- Eigenstromproduktion mit 30 W pro m^2 Energiebezugsfläche
- Lüftung mit Zu- und Abluft mit Wärmerückgewinnung nach dem Stand der Technik oder zusätzlich 10 W pro m^2 Energiebezugsfläche (insgesamt dann 40 W/m^2).

Befreiung von den Anforderungen

- an Neubauten (§ 10b bis § 13)
- an die Wärmebrücken
- an die Wärmedämmung der Wärmeverteilung (§ 18 Abs. 2 und 3)
- an die Steuerung und Regelung (§ 19)
- an die Luftgeschwindigkeiten (§ 24)
- • an die Wärmedämmung von Lüftungstechnischen Anlagen (§ 24a)

Anhang 4⁹⁾

Haupt-Standardlösungen erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersersatz

- SL1 Wärmepumpe mit Erdsonde, Wasser- oder Aussenluft
Elektrisch angetriebene Wärmepumpe für Heizung und Warmwasser ganzjährig
- SL2 Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeugung
Holzfeuerung als Hauptwärmeerzeuger und ein Anteil erneuerbare Energie für Warmwasser
- SL3 Fernwärmeanschluss
Anschluss an ein Netz mit Wärme aus KVA, ARA oder erneuerbaren Energien
- SL4 (aufgehoben)
- SL5 Wärmedämmung der Gebäudehülle: U-Wert neue Fassade/Dach/Estrichboden $\leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$, U-Wert Glas entlang der thermischen Gebäudehülle $\leq 0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$ und U-Wert gegen unbeheizt oder mehr als 2 m im Erdreich $\leq 0.25 \text{ W/m}^2\text{K}$
- SL6 (aufgehoben)

Kombinations-Standardlösungen, drei bis vier Lösungen (SL7 bis SL16) sind umzusetzen

- SL7 Ersatz der Fenster entlang der thermischen Gebäudehülle
U-Wert Glas neue Fenster $\leq 0.7 \text{ W/m}^2\text{K}$; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 %
- SL8 Wärmedämmung von Fassade und/oder Dach
U-Wert neue Fassade/Dach/Estrichboden $\leq 0.20 \text{ W/m}^2\text{K}$, sanierte Fläche mindestens 0.5 m^2 pro m^2 Energiebezugsfläche; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 %

- SL9 Thermische Sonnenkollektoren für die Warmwassererwärmung
Solaranlage: mindestens 2 % der Energiebezugsfläche; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 %
- SL10 Warmwasserwärmepumpe mit Solarstromanlage
Wärmepumpenboiler und Solarstromanlage mit mindestens 5 W pro m² Energiebezugsfläche; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 %
- SL11 Kontrollierte Wohnungslüftung
Neu-Einbau einer kontrollierten Wohnungslüftung mit Wärmerückgewinnung (Wirkungsgrad mindestens 70 %) und versorgt mindestens 90 % der bestehenden Energiebezugsfläche; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 %
- SL12 Mit Erdgas angetriebene Wärmepumpe
für Heizung und Warmwasser ganzjährig, entweder monovalent oder bivalent mit mindestens 50 % des Leistungsbedarfs und einem Wirkungsgrad von mindestens 120 %; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 %
- SL13 Wärmekraftkopplung
elektrischer Wirkungsgrad mindestens 25 % und für mindestens 60 % des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 %
- SL14 Grundlast-Wärmeerzeuger erneuerbar mit bivalent betriebener fossilem Spitzenkessel
Mit erneuerbaren Energien automatisch betriebener Grundlast-Wärmeerzeuger (Holzschnitzel, Pellets, Erdwärme, Grundwasser oder Aussenluft) mit einer Wärmeleistung von mindestens 25 % der im Auslegungsfall notwendigen Wärmeleistung, ergänzt mit fossilem Brennstoff bivalent betriebener Spitzenlast-Wärmeerzeuger für Heizung und Warmwasser ganzjährig; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 %
- SL15 Bezugsvereinbarung für leitungsgebundene gasförmige Brennstoffe (CH) mit dem EVU. Erneuerbarer Anteil zunächst 10 %, dieser wird mit vorgegebenem nationalen Gewichtungsfaktor der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren berechnet (aktuell 0.5), hier 20 % Schweizer Biogas, ab 1. April 2021; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 10 %
- SL16 Bezugsvereinbarung für leitungsgebundene gasförmige Brennstoffe (CH) mit dem EVU. Erneuerbarer Anteil zunächst 20 %, dieser wird mit vorgegebenem nationalen Gewichtungsfaktor der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren berechnet (aktuell 0.5), hier 40 % Schweizer Biogas ab 1. Januar 2024; anrechenbarer erneuerbarer Anteil 20 %

Anhang 4a ⁸⁾

Anhang 4b ⁸⁾

Anhang 4c ⁸⁾

Anhang 5 ⁹⁾

Zusammenstellung der geltenden Normen und Richtlinien

- SIA-Norm 180 «Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden», Ausgabe 2014
- SIA-Norm 380 «Grundlagen für energetische Berechnungen von Gebäuden», Ausgabe 2022
- SIA-Norm 380/1 «Heizwärmebedarf», Ausgabe 2016
- SIA-Norm 382/1 «Lüftungs- und Klimaanlageanlagen - Allgemeine Grundlagen und Anforderungen», Ausgabe 2014
- SIA-Norm 384/1 «Heizungsanlagen in Gebäuden - Grundlagen und Anforderungen», Ausgabe 2022
- SIA Norm 387/4 «Elektrizität in Gebäuden – Beleuchtung: Berechnung und Anforderungen», Ausgabe 2017
- SIA-Merkblatt 2024 «Raumnutzungsdaten für Energie- und Gebäudetechnik», Ausgabe 2021
- SIA-Merkblatt 2028 «Klimadaten für Bauphysik, Energie- und Gebäudetechnik», Ausgabe 2010
- SIA-Merkblatt 2040 «SIA-Effizienzpfad Energie», Ausgabe 2017
- SIA-Merkblatt 2060 «Infrastruktur für Elektrofahrzeuge in Gebäuden», Ausgabe 2020
- Vollzugshilfen der Konferenz kantonaler Energiefachstellen

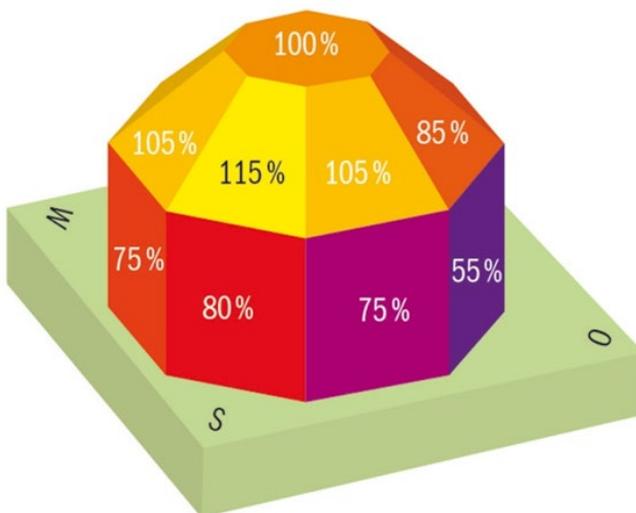
Anhang 6 ⁶⁾

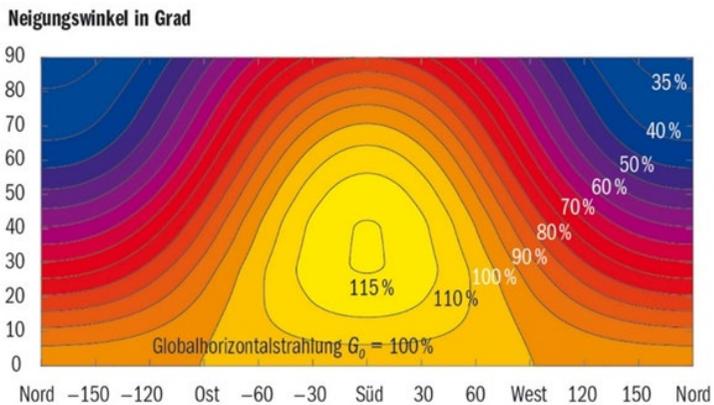
Die nachfolgenden Anstalten sind Anstalten des öffentlichen Rechts. Die Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, massgebend ist die jeweilige Rechtsgrundlage der Anstalt:

- VBSH Verkehrsbetriebe Schaffhausen
- Gebäudeversicherung des Kantons Schaffhausen
- Pensionskasse Schaffhausen PKSH
- Spitäler Schaffhausen
- Schaffhauser Kantonalbank
- Sonderschulen Schaffhausen
- Pädagogische Hochschule PHS

Anhang 7 ¹⁰⁾

Globalstrahlung in Abhängigkeit zur Situation (Dach oder Fassade), Dachneigung und Ausrichtung





Verordnung zum Baugesetz (BauV)

vom 15. Dezember 1998

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 80 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 (BauG),

verordnet:

D. Diverse Bestimmungen ⁷⁾

§ 20^{quater} ¹¹⁾

¹ Meldungen von baubewilligungsfreien Solaranlagen haben mit dem im Internet aufgeschalteten Meldeformular zu erfolgen. Meldung Solaranlagen ¹¹⁾

² Das Formular ist im Doppel 30 Tage vor Baubeginn der kommunalen Baubehörde einzureichen.

³ Beizulegen ist mindestens ein Situationsplan im Doppel mit der eingezeichneten Solaranlage.

⁴ Für die Meldungen von baubewilligungsfreien Solaranlagen werden keine Gebühren erhoben.

§20^{sexies} ¹⁶⁾

¹ Meldungen von baubewilligungsfreien Wärmepumpen haben mit dem im Internet aufgeschalteten Meldeformular zu erfolgen. Meldung Wärmepumpen ¹⁶⁾

² Das Formular mit den Nachweisen zur Einhaltung der umweltrechtlichen und anderen Vorgaben ist im Doppel 30 Tage vor Baubeginn der kommunalen Baubehörde einzureichen.

Amtsblatt 1998, S. 1811.

Fussnoten:

- 1) Amtsblatt 1998, S. 1811.
- 3) Fassung gemäss RRB vom 19. Februar 2008, in Kraft getreten am 1. März 2008 (Amtsblatt 2008, S. 245).
- 4) Eingefügt durch RRB vom 19. Februar 2008, in Kraft getreten am 1. März 2008 (Amtsblatt 2008, S. 245).
- 5) Fassung gemäss RRB vom 2. September 2008, in Kraft getreten am 1. Oktober 2008 (Amtsblatt 2008, S. 1249).
- 6) Fassung gemäss RRB vom 11. Mai 2010, in Kraft getreten am 1. Juli 2010 (Amtsblatt 2010, S. 726).
- 7) Fassung gemäss RRB vom 14. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011 (Amtsblatt 2010, S. 1817).
- 8) Eingefügt durch RRB vom 14. Dezember 2010, in Kraft getreten am 1. Januar 2011 (Amtsblatt 2010, S. 1817).
- 9) Eingefügt durch RRB vom 15. Dezember 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2015, S. 1979).
- 10) Fassung gemäss RRB vom 27. September 2016, in Kraft getreten am 1. Oktober 2016 (Amtsblatt 2016, S. 1519).
- 11) Fassung gemäss RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Amtsblatt 2018, S. 2123).
- 12) Eingefügt durch RRB vom 11. Dezember 2018, in Kraft getreten am 1. Januar 2019 (Amtsblatt 2018, S. 2123).
- 13) Eingefügt durch RRB vom 6. Dezember 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023 (Amtsblatt 2022, S. 2226).
- 14) SR 746.1.
- 15) SR 746.11.
- 16) Eingefügt durch RRB vom 28. November 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2024 (Amtsblatt 2023, S. 2068).

Brandschutzverordnung (BSV) ²¹⁾

vom 14. Dezember 2004

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

gestützt auf Art. 39 Abs. 3 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht im Kanton Schaffhausen (Baugesetz) vom 1. Dezember 1997 ¹⁾ und Art. 42 des Gesetzes über den Brandschutz und die Feuerwehr (Brandschutzgesetz; BSG) vom 8. Dezember 2003 ²⁾,

verordnet:

B. Vorbeugender Brandschutz

I. Brandschutzanordnungen

§ 5

¹ Die Erstellung, der Ersatz oder die Änderung von wärmetechnischen Anlagen ist bewilligungs- und meldepflichtig.

Wärmetechnische Anlagen

² Das Gesuch ist an die Gemeinde zu richten. Diese leitet Gesuche, die in den Zuständigkeitsbereich des Kantons fallen, an das Bauinspektorat weiter.

³ Der Gesuchsteller hat insbesondere den Stand- und Aufstellungs-ort, die Installationsart, den Anlagentyp, den Brennstoff sowie die Leistung der Anlage zu dokumentieren. ²¹⁾

⁴ Von der Bewilligungspflicht für wärmetechnische Anlagen und von der Baubewilligungspflicht ausgenommen, für lit. a, d und e jedoch meldepflichtig, sind: ²⁷⁾

- a) vollständig in Gebäuden aufgestellte Wärmepumpen ohne brennbare Kältemittel sowie damit verbundene geringfügige bauliche Anpassungen; ²⁷⁾
- b) Öl- und Gasheizungen bis zu einer maximalen Leistung von 350 kW und einer maximalen Abgastemperatur von 200°C; ²⁵⁾

Amtsblatt 2004, S. 1919.

- c) Systemabgasanlagen zu Anlagen nach lit. b, soweit sie nicht der Bewilligungspflicht unterliegen;
- d) aussen aufgestellte Luft/Wasser-Wärmepumpen, sofern sie ein Volumen von 2 m³ nicht überschreiten und nicht im Geltungsbereich eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars sind;²⁸⁾
- e) Sole/Wasser-Wärmepumpen, sofern alle neu zu erstellenden Erdwärmesonden mindestens 2.5 m Grenzabstand aufweisen und nicht im Bereich von Bau- und Abstandslinien liegen und^d die Vorgaben des Gewässerschutzes eingehalten werden.²⁸⁾

⁵ Die Fertigstellung der Anlage ist nach erfolgter Montage, jedoch spätestens vor Inbetriebnahme der zuständigen Behörde zu melden.²²⁾

⁶ Werden bei einer Kontrolle Mängel festgestellt, richtet sich das Verfahren nach § 5a Abs. 3 dieser Verordnung.²²⁾

Fussnoten:

- 1) SHR 700.100.
- 2) SHR 550.100.
- 3) Amtsblatt 2004, S. 1919.
- 5) Fassung gemäss RRB vom 30. Mai 2006, in Kraft getreten am 1. Juli 2006 (Amtsblatt 2006, S. 723).
- 11) Fassung gemäss RRB vom 15. Dezember 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (Amtsblatt 2009, S. 1907).
- 12) Eingefügt durch RRB vom 15. Dezember 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (Amtsblatt 2009, S. 1907).
- 13) Aufgehoben durch RRB vom 15. Dezember 2009, in Kraft getreten am 1. Januar 2010 (Amtsblatt 2009, S. 1907).
- 17) Fassung gemäss RRB vom 8. Dezember 2015, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 (Amtsblatt 2015, S. 1930).
- 18) Fassung gemäss RRB vom 14. Februar 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2017 (Amtsblatt 2017, S. 283).
- 19) Aufgehoben durch RRB vom 14. Februar 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2017 (Amtsblatt 2017, S. 283).
- 20) Eingefügt durch RRB vom 14. Februar 2017, in Kraft getreten am 1. Januar 2017 (Amtsblatt 2017, S. 283).
- 21) Fassung gemäss RRB vom 14. Februar 2017, in Kraft getreten am 1. März 2017 (Amtsblatt 2017, S. 283).
- 22) Eingefügt durch RRB vom 14. Februar 2017, in Kraft getreten am 1. März 2017 (Amtsblatt 2017, S. 283).
- 23) Aufgehoben durch RRB vom 14. Februar 2017, in Kraft getreten am 1. März 2017 (Amtsblatt 2017, S. 283).
- 24) SHR 500.100.

- 25) Fassung gemäss RRB vom 11. Juni 2019, in Kraft getreten am 1. Juli 2019 (Amtsblatt 2019, S. 964).
- 26) Fassung gemäss RRB vom 14. Juni 2022, in Kraft getreten am 1. Januar 2023 (Amtsblatt 2022, S. 1115).
- 27) Fassung gemäss RRB vom 28. November 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2024 (Amtsblatt 2023, S. 2069).
- 28) Eingefügt durch RRB vom 28. November 2023, in Kraft getreten am 1. Januar 2024 (Amtsblatt 2023, S. 2069).

Elektrizitätsgesetz

vom 24. Januar 2000

Der Grosse Rat des Kantons Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

Art. 1

¹ Der Kanton sorgt für eine flächendeckende Grundversorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit elektrischer Energie. Öffentliche Aufgabe

² Zur Grundversorgung gehören

- der Bau und Betrieb des erforderlichen Leitungsnetzes;
- die regelmässige und ausreichende Versorgung mit elektrischer Energie.

³ Zu diesem Zweck steht dem Kanton das ausschliessliche Recht zu, ein Netz zu errichten und zu betreiben.

⁴ Er kann Gebiete ausserhalb des Kantons versorgen.

Art. 2

¹ Der Kanton überträgt die Erfüllung der in Art. 1 genannten Aufgaben unentgeltlich an eine oder mehrere private oder öffentlich-rechtliche Konzessionärinnen. Konzession

² Die Konzession darf 20 Jahre dauern und sich ohne Kündigung jeweils um die gleiche Dauer verlängern. Die Kündigung hat mindestens drei Jahre vor Ablauf der Konzession zu erfolgen.

³ Konzessionsbehörde ist der Regierungsrat.

Art. 3

¹ Gemeinden, welche bereits Elektrizitätswerke besitzen, erhalten eine Konzession für das bisherige Versorgungsgebiet. Innerhalb des Versorgungsgebietes sind sie berechtigt, das Verteilnetz im Rahmen dieses Gesetzes weiterzubetreiben und auszubauen. Elektrizitätswerke der Gemeinden

² Ausserhalb ihres bisherigen Versorgungsgebietes sind Gemeindewerke privaten Konzessionsbewerberinnen gleichgestellt.

Amtsblatt 2000, S. 759.

³ Wandeln Gemeinden ihre Elektrizitätswerke in privatrechtliche Unternehmen um oder bringen sie sie in solche ein, so hat der neue Unternehmensträger Anspruch auf die Erteilung einer Konzession gemäss Art 2 Abs. 2, solange die Gemeinde die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen hat.

⁴ Gibt die Gemeinde ohne Zustimmung des Regierungsrates die kapital- und stimmenmässige Mehrheit am Unternehmen auf, so fällt die Konzession dahin.

⁵ Im Übrigen gilt Art. 2 sinngemäss.

Art. 4

Ablauf und
Kündigung der
Konzession

¹ Nach Ablauf der Konzession gehen sämtliche betriebsnotwendigen Anlagen, Liegenschaften und Rechte gegen Entschädigung des Zeitwertes in das Eigentum des Kantons Schaffhausen über.

² Der Zeitwert ist das Mittel zwischen dem Herstellungskostenwert unter Berücksichtigung von Abschreibungen auf die Dauer der technischen Nutzbarkeit und dem nach anerkannten betriebswirtschaftlichen Methoden ermittelten Ertragswert.

³ Der Regierungsrat kann bei unzumutbarer Schlechterfüllung der übertragenen Aufgaben die Übernahme der Werke gemäss Abs. 1 verlangen.

⁴ Die Übernahme ist mindestens ein Jahr zum Voraus anzukündigen.

Art. 5

Rechtsnach-
folge

Falls die Netzbetreiberin ohne Zustimmung des Regierungsrates die Rechte und Pflichten der Konzession im Rahmen einer Umstrukturierung auf eine Rechtsnachfolgerin überträgt, fällt die Konzession dahin. Als Umstrukturierung gilt auch die Übertragung eines Teil- oder des Gesamtvermögens auf ein anderes Rechtssubjekt.

Art. 6

Inanspruch-
nahme von
Boden im
Gemeinge-
brauch

¹ Die Eigentümer von Boden im Gemeingebrauch sind verpflichtet, den Netzbetreiberinnen die Benützung dieses Bodens für den Bau und Betrieb von Leitungen zu bewilligen, sofern diese Einrichtungen den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

² Die Netzbetreiberinnen nehmen Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen Grundstücks und tragen die Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes. Sie sind verpflichtet, ihre Leitungen zu verlegen, wenn von den Grundeigentümern eine Benützung des Grundstücks beabsichtigt ist, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt.

³ Die Benützung des Bodens im Gemeingebrauch durch die Netzbetreiberinnen, soweit sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen, wird nicht entschädigt.

Art. 7

Den Netzbetreiberinnen steht zur Errichtung des Leitungsnetzes das Enteignungsrecht nach den Bestimmungen des kantonalen Enteignungsgesetzes zu.

Inanspruchnahme von privatem Grund

Art. 8

¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

Anschlusszwang und Anschlussgebühren

² Sie können kostendeckende Anschlussgebühren erheben.

³ Der Kanton hat das Recht, die Berechnungsgrundlagen bei der Netzbetreiberin zu überprüfen.

⁴ Der Regierungsrat kann Richtlinien zur Kostenberechnung erlassen und Teilpauschalen vorsehen.

Art. 9

¹ Die Netzbetreiberinnen sind verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet interessierte Kundinnen und Kunden mit Elektrizität zu versorgen.

Lieferpflicht

² Kundinnen und Kunden innerhalb der gleichen Kundengruppe, die ihre Lieferantinnen nicht frei wählen können, sind zu gleichen Konditionen zu versorgen.

Art. 10

¹ Das Elektrizitätswerk des Kantons Schaffhausen (EKS) wird in eine Aktiengesellschaft nach Art. 620 OR mit einem Aktienkapital von 20'000'000 Franken umgewandelt.

Umwandlung

² Die Durchführung der Umwandlung obliegt dem Regierungsrat. Er lässt die Gründungsstatuten vom Grossen Rat genehmigen.

Art. 11

Die Aktionärsrechte des Kantons werden vom Regierungsrat ausgeübt.

Wahrnehmung der Aktionärsrechte

Art. 12 ³⁾

Kompetenzen
zur
Veräusserung
von Aktien

¹ Der Kantonsrat kann die Veräusserung von Aktien an Dritte beschliessen, soweit die kapital- und stimmenmässige Mehrheit beim Kanton bleibt. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

² Will der Kantonsrat die kapital- und stimmenmässige Mehrheit aufgeben, unterliegt sein Beschluss dem obligatorischen Referendum.

³ Beschlüsse des Kantonsrates über eine Fusion der EKS oder des Leitungsnetzes als Teil davon mit anderen Gesellschaften oder über ihre Einbringung in eine Holdinggesellschaft unterliegen ebenfalls dem obligatorischen Referendum.

⁴ Die Kompetenz zum Erwerb von Aktien der EKS richtet sich nach dem Finanzhaushaltsgesetz.

Art. 13

Arbeitsbedin-
gungen des
Personals

Solange der Kanton über die Mehrheit der Aktienstimmen verfügt, sind die Arbeitsbedingungen des Personals sozialpartnerschaftlich zu regeln. Anzustreben ist der Abschluss eines Gesamtarbeitsvertrages.

Art. 14

NOK-
Gründungs-
vertrag

Der Regierungsrat ist ermächtigt, Änderungen des Vertrags über die Gründung der Gesellschaft der Nordostschweizerischen Kraftwerke AG (NOK) endgültig zuzustimmen, wenn diese folgende Gegenstände betreffen:

- a) Änderungen der Vertragsparteien und der Beteiligungsverhältnisse;
- b) Zusammensetzung des Verwaltungsrates;
- c) Veräusserungsmöglichkeiten von Aktien;
- d) Verpflichtung zur Lieferung oder zum Bezug elektrischer Energie;
- e) Vorzugsrecht der NOK zum Erwerb von Konzessionen.

Art. 15

Aufhebung
bisheriger
Erlasse

Das Gesetz betreffend die Beschaffung und Verteilung elektrischer Energie vom 3. März 1908 sowie das Dekret über die Organisation und Verwaltung des Elektrizitätswerkes des Kantons Schaffhausen (EKS) vom 9. September 1940 werden auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt aufgehoben.

Art. 16

¹ Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk auf einen vom Regierungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft ¹⁾. Inkrafttreten

² Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen ²⁾ und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Fussnoten:

- 1) In Kraft getreten am 15. Juni 2000 (Amtsblatt 2000, S. 758).
- 2) Amtsblatt 2000, S. 759.
- 3) Fassung gemäss G vom 19. August 2019, in Kraft getreten am 1. Januar 2020 (Amtsblatt 2019, S. 1404, S. 2049).